



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1252 Status: öffentlich Datum: 21.01.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.02.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
02.03.2016	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Am 15.12.2011 hat der Kreisausschuss die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) beschlossen. Nach einer europaweiten Ausschreibung erhielt das Planungsbüro ALAND aus Hannover den Zuschlag. Mit der Arbeit konnte im Mai 2013 begonnen werden. Vorgaben waren, einen Plan aufzustellen, der aufbauend auf einer Bestandserfassung, deutlich weniger Text als der LRP 2003, aber dafür aussagekräftige Themenkarten, Tabellen und aufbereitete Empfehlungen für das Regionale Raumordnungsprogramm enthält.

Schwerpunkte der LRP-Fortschreibung sind:

- Aktualisierung der Schutzgüter Arten und Biotope sowie Landschaftsbild
- Ergänzende Bearbeitung des Schutzgutes Boden (insb. kohlenstoffhaltige Böden)
- Klimawandel / Klimafolgenanpassung / klimaschutzrelevante Ökosysteme (Moore, Wälder und ihre Bedeutung für die CO₂-Freisetzung / -Speicherung)
- Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie (Integration der Kulisse der prioritären Gewässer in die Ziel- und Maßnahmenkonzeption des LRP)
- Stärkere Ausrichtung auf den besonderen Artenschutz
- Entwicklung eines Biotopverbund-Konzepts
- Strategische Umweltprüfung (SUP)

Für den nun fertiggestellten Vorentwurf des LRP gab es keine Form-, Verfahrens- und Genehmigungsvorschriften mehr. Eine Beteiligung der Gemeinden, des Landvolkes und der anerkannten Naturschutzverbände durch Infoveranstaltungen fand dennoch statt. Zwischenergebnisse des Planes wurden mehrfach im Fachausschuss vom beauftragten Planungsbüro vorgestellt.

Klarstellend sei erwähnt, dass die Aussagen des LRP nur einen **rahmenhaften Charakter** besitzen und nachgestellten Planungen auf untergeordneten Ebenen (z. B. kommunalen Landschaftsplänen) als Grundlage dienen. Der LRP stellt fachliche Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege unabgestimmt mit anderen Fachbereichen dar. Er hat somit **gutachtlichen Charakter** und besitzt **keine rechtliche Verbindlichkeit**. Bestimmte Inhalte erlangen erst durch die Übernahme in das Regionale Raumordnungsprogramm Rechtsverbindlichkeit.

Für die tägliche Arbeit des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege ist der LRP für die nächste Dekade eine unverzichtbare fachliche Grundlage, insbesondere für die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zur frühzeitigen Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei Planungen.

Das Planungsbüro ALAND wird die Entwurfsfassung des LRP in den Grundzügen während der Sitzung vorstellen. Text und Karten des LRP sind der Einladung in digitaler Form als DVD beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Dem Landschaftsrahmenplan wird in der vorliegenden Entwurfsfassung als fachliche Grundlage der Naturschutzbehörde zugestimmt.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1251 Status: öffentlich Datum: 21.01.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.02.2016	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
02.03.2016	Kreisausschuss			
17.03.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung"

Sachverhalt:

Die Beverniederung ist ein Teil des europäischen FFH-Gebietes 30 "Oste mit Nebengewässern". Im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 03. Juli 2014 soll dieser Teil des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden.

Das geplante Schutzgebiet erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich von Farven bis zur Mündung der Bever in die Oste südlich von Bremervörde und ist ca. 654 ha groß. Es liegt in den Gemeinden Deinstedt und Farven (Samtgemeinde Selsingen) sowie der Stadt Bremervörde. Im Oberlauf von Farven bis Bevern umfasst das Gebiet eine 100 bis 300 m breite Niederung mit der in weiten Abschnitten naturnah mäandrierenden, meist langsam fließenden, nährstoffreichen Bever. An den meist steilen Ufern befinden sich auf Niedermoor- und grundwasserbeeinflussten Mineralböden Feucht- und Sumpfwälder, Röhrichte sowie Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Im Unterlauf zwischen Bevern und Bremervörde herrschen hauptsächlich Niedermoorböden vor. Hier ist eine intensive Grünlandnutzung charakteristisch. Die Beverniederung ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart, den Fischotter (Anhang II), nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Neunaugen sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Der überwiegende Teil der Beverniederung besitzt landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart.

Ca. 50 ha von dem geplanten NSG befinden sich im bestehenden Landschaftsschutzgebiet ROW 121 "Ostetal", welches 1962 unter Schutz gestellt wurde. Diese Flächen sollen nach der Naturschutzgebietsausweisung aus dem Landschaftsschutzgebiet gelöscht werden.

Von den ca. 383 ha landwirtschaftlich genutzten Flächen im Schutzgebiet können ca. 296 ha Grünland und ca. 10 ha Acker wie bisher ohne Auflagen genutzt werden. Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung auf ca. 77 ha der Grünlandflächen allerdings unterschiedlich eingeschränkt.

Im März 2015 wurde eine Arbeitsgruppe aus lokalen und fachlichen Interessenvertretern einberufen, die sich danach noch einmal unterteilt in Kleingruppen getroffen hat. Am 23. Juni 2015 fand eine Informationsveranstaltung in Deinstedt statt. Anschließend wurden an vier Tagen im Juli Vor-Ort-Termine mit betroffenen Landwirten durchgeführt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 22. September 2015 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 02. November bis zum 02. Dezember 2015 durch die Samtgemeinde Selsingen, die Gemeinden Deinstedt und Farven, die Stadt Bremervörde sowie den Landkreis Rotenburg (W.) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt. Die Änderungen, die sich aufgrund der Auswertung der Stellungnahmen ergeben haben, sind in der Verordnung und Begründung grau unterlegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Beverniederung"

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

TÖB/ Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
NSG		
Landvolk Kreisverband Bremervörde	Unter Bezugnahme der Umsetzung der FFH-Richtlinie als auch einer Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit der Beverniederung, beabsichtigt der Landkreis die Ausweisung eines NSG. Die über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden Ge- und Verbote ließen sich nach der Begründung der geplanten Schutzgebietsverordnung ausschließlich in einem NSG umsetzen. Ein Großteil der ausgewiesenen NSG-Fläche entspricht aber bereits der FFH-Gebietsausweisung. Somit ist die Bewirtschaftung bereits den ökologischen Erfordernissen entsprechend. Aufgrund dessen ist die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die Anforderungen seitens der EU ausreichend. Eine weitere Unterschutzstellung ist ausschließlich bei Biotopen gem. §30 BNatSchG nachvollziehbar.	
Abgrenzung		
Nabu Niedersachsen	Die Flurstücke 19/1 und 22/1 der Flur 1 von Deinstedt gehören der Naturschutzstiftung Niedersachsen und sollen mit in das NSG aufgenommen werden.	<i>Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld und Rotenburg)	Auf dem vorliegenden Kartenmaterial sind einige Abweichungen zwischen den FFH-Flächen und der NSG-Grenze erkennbar. Sollte diese Flächenabweichung erheblich sein, wäre es sinnvoll, dieses erkennbar zu machen und die zusätzliche Flächenkulisse evtl. gesondert zu betrachten.	<i>In dem Bereich der Nds. Landesforsten weicht die NSG-Grenze im Nordosten um ca. 180m von der FFH-Grenze ab. Dieser Bereich ist insgesamt ca. 6ha groß. Eine gesonderte Darstellung ist nicht erforderlich.</i>
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Es wird empfohlen, dass NSG um ca. 336ha, die sich nicht im FFH-Gebiet befinden, zu erweitern. Die Einbeziehung dieser Flächen wird aus folgenden Gründe vorgeschlagen: Hoch- bzw. Niedermoorstandort, landesweite Bedeutung für Brutvögel, Überschwemmungsbereich, FFH-Lebensraumtyp außerhalb des FFH-Gebietes, gesetzlich geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG, Fläche hat Pufferfunktion für das NSG, Fläche dient der Entwicklung des NSG, Fläche hat Verbindungsfunktion.	<i>Diese Stellungnahme wurde bereits nach dem 1. Arbeitsgruppentreffen im April 2015 eingereicht und im Beteiligungsverfahren weiterhin aufrecht erhalten. Alle Flächenvorschläge wurden geprüft. Davon wurden ca. 11ha bereits vor dem Beteiligungsverfahren mit in das NSG aufgenommen. Eine weitere Vergrößerung des NSG ist nicht notwendig.</i>
LWK	Vor dem Hintergrund der Situation der Landwirtschaft im Landkreis (Flächenknappheit durch Verlust landwirtschaftlicher Flächen und hoher Pachtpreise durch Bioenergieproduktion) wird angeregt, dass landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen außerhalb des FFH-Gebietes möglichst auf die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung geprüft werden. Ebenso wird vorgeschlagen, Arrondierungs- und Pufferflächen, die z. B. aufgrund des Flächenzuschnitts mit in das Gebiet einfließen sollen, bzgl. der Notwendigkeit eines Schutzes zu prüfen. Nicht in unmittelbarer Nähe eines FFH-Lebensraumtyps liegende Grünlandflächen sollten aus der Verordnung genommen und nach Möglichkeit lediglich die benötigten Pufferflächen mit erkenntlich bzw. nachvollziehbarem Grenzverlauf ausgewiesen werden.	<i>Bei der Abgrenzung wurden diese Aspekte berücksichtigt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	Die o. g. Ausführungen beziehen sich konkret auf ca. 8,5 ha Intensivgrünland nordöstlich von Farven. Eine in der Örtlichkeit nachvollziehbare Abgrenzung des westlichen Flächenteils mit einer Größe von ca. 5 ha vom NSG wäre denkbar. Weiterhin betrifft dies ca. 13 ha Intensivgrünland zwischen Malstedt und Farven. Eine in der Örtlichkeit erkennbare Abgrenzung des östlichen Teils der Fläche von ca. 8,5 ha wäre denkbar.	warten auf Karte mit eingezeichneter Grenze!
Darstellung von Waldflächen gemäß § 4 Abs. 7		
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld und Rotenburg)	Die beiden kleinen Waldflächen im Bevern Vorwerk, die in A bzw. B erhalten werden sollen und den Nds. Landesforsten gehören, sind nach der letzten Kartierung nicht mehr als Lebensraumtypen ausgewiesen worden, da sie durch Vernässung verschifft sind.	<i>Diese Flächen werden nun aufgrund der eigendynamischen Entwicklung dem Biotoptyp "NRS Schilf-Landröhricht" zugeordnet und sind somit geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
Allgemeines		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Die AG ist verwundert darüber, dass bei wichtigen Passagen (z. B. § 4 Freistellungen) von der Musterverordnung für Naturschutzgebiete zur Sicherung von Natura2000-Gebieten des NLWKN abgewichen wird. Es wird bezweifelt, dass der vorliegende Verordnungsentwurf eine EU-Konformität gewährleistet, woraus sich rechtliche Konsequenzen für den Landkreis ergeben könnten.	<p><i>Die Musterverordnung vom NLWKN ist eine Arbeitshilfe, die den Landkreisen als Leitfaden dienen kann, aber nicht zwingend 1:1 umzusetzen ist. Es ist auch keine Grundschutz-Verordnung, deren Inhalte für eine EU-konforme NSG-Verordnung zu übernehmen sind. Die Musterverordnung verweist vor allem im § 4 Freistellungen auf die Ergebnisse der NLT-Unterarbeitskreise Grünland und Gewässer. In dem Unterarbeitskreis Grünland wurden die erforderlichen Bewirtschaftungsauflagen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Grünlandes erarbeitet. Dort sind zunächst Auflagen aufgezählt, die für alle Grünland-FFH-Lebensraumtypen geregelt, die aber nicht für das gesamte Grünland (Intensivgrünland) in einem FFH-Gebiet aufgenommen werden sollen.</i></p> <p><i>Nach dem Schreiben der EU-Kommission zum EU-Pilotverfahren vom Februar 2014 ist für die Sicherung entscheidend, dass die Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet erklärt worden ist, dass die wertgebenden FFH-LRT und Arten in der Verordnung genannt werden, dass die Anforderungen des § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG erfüllt sind (Verordnungskarten veröffentlicht, Beschreibung des Gebietes in der Verordnung etc.), dass die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden FFH-LRT und Arten im Schutzzweck genannt werden, dass die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Schutzbestimmungen festgelegt sind, dass das Verzeichnis gem. § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG geführt wird etc. Diese Vorgaben werden durch die geplante NSG-Verordnung alle erfüllt, somit ist diese EU-konform.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	Der Verordnungstext ist nicht dazu geeignet, das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans des Landkreises zu erfüllen. Insbesondere das schutzgutbezogene Ziel der Förderung und Entwicklung von artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Feucht- und Nassgrünlandstandorten wird nicht ausreichend beachtet. Bei einer NSG-Größe von 668 ha sollen ca. 310 ha Grünland und ca. 10 ha Acker wie bisher genutzt werden. In der Begründung heißt es hierzu, dass die Bewirtschaftung der intensiv genutzten Grünlandflächen freigestellt wird. Somit bliebe die Hälfte der Fläche des NSG, wovon sich erhebliche Teile im regelmäßigen Überschwemmungsbereich der Bever befinden, ohne wesentliche Schutzvorgabe und das Ziel der Unterschutzstellung würde deutlich verfehlt.	<i>Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans gibt es allgemeine Zielaussagen zu den einzelnen Schutzgütern, die nur grob räumlich dargestellt sind und keine Verbindlichkeit haben. In der Verordnung findet sich dieses Ziel in § 2 Abs. 2 Nr. 5 wieder. Diese Zielformulierung bedeutet, dass bestehende artenreiche Grünlandflächen durch ggf. erforderliche Nutzungsaufgaben erhalten werden sollen. Es bedeutet aber nicht, dass intensiv genutztes artenarmes Grünland in artenreiches Grünland umzuwandeln ist. Es kann über Vertragsnaturschutz oder Kompensationsmaßnahmen eine Extensivierung von einzelnen Flächen angestrebt, sie kann aber nicht verbindlich durch eine Verordnung festgesetzt werden.</i>
	Um die Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (Vielfalt der Pflanzenzusammensetzung) sicherzustellen, wird ein besonderer Grünlandmanagementplan für unbedingt erforderlich gehalten.	<i>Nach der abgeschlossenen Sicherung des FFH-Gebietes wird ein Managementplan erarbeitet, der auch das Grünlandmanagement enthalten wird. Diese Anregung wird in die Begründung in das Kapitel "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" übernommen.</i>
	Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Breite des Gewässerrandstreifens wird für nicht geeignet gehalten, die Ziele einer langfristig naturnahen Gewässerentwicklung sicherzustellen. Wenn man das typspezifische Leitbild für die Bever zugrunde legt, zeigt die Bever einen stark mäandrierenden Gewässerverlauf auf, der einen entsprechenden Entwicklungsraum braucht. Die vorgesehene Breite fällt jedoch deutlich hinter die grundsätzlichen Forderungen des UBA und die Überlegungen des Nds. ML zurück, die einen deutlich breiteren gesetzlichen Randstreifen bzw. stärkere Nutzungseinschränkungen im Randstreifen fordern und planen. Inzwischen sind methodische Ansätze zur Ermittlung des gewässerspezifischen Raumbedarfs der Fließgewässerentwicklung etabliert worden. Die Verordnung ignoriert diese naturschutzfachlichen Überlegungen jedoch komplett. Selbst der Bauernverband Schleswig-Holstein gibt in Broschüren Empfehlungen für deutliche breitere Gewässerrandstreifen (vgl. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein "Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen" 2014).	<i>Ein 2 m breiter Gewässerrandstreifen wird zunächst noch als ausreichend gesehen, damit sich der Erhaltungszustand der Bever als FFH-Lebensraumtyp 3260 sowie als Lebensraum der FFH-Arten Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischtotter nicht weiter verschlechtert. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens, über Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen. Auch in der erwähnten Broschüre werden auf den Seiten 18 und 19 die Umsetzungsmöglichkeiten von breiteren Gewässerrandstreifen aufgeführt, die identisch sind mit den oben genannten. Die Anregung wird aber in das Kapitel "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" der Begründung übernommen.</i>
	Das Thema Wasserrahmenrichtlinie wird in den Überlegungen zur Schutzgebietsausweisung komplett ausgeklammert, obwohl eines der maßgeblichen Entwicklungsziele die naturnahe Entwicklung des Gewässers sein sollte. Daran gekoppelt ist nach WRRL und WHG die Sicherung und Entwicklung der biologischen Qualitätskomponenten (Fische, Makrozoobenthos, Struktur etc.) zum guten ökologischen Zustand. Durchgehend zeigt der Verordnungsentwurf die völlig eingeschränkte Anhang-II-Artenschutzsichtweise. Alle anderen naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Überlegungen dazu werden leider ausgeklammert.	<i>Die Ausweisung als NSG erfolgt im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete. Hierbei geht es vorrangig um die FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Ziele dienen dem Schutz des FFH-Gebietes aber entsprechen auch gleichzeitig den Zielen der WRRL. Die daraus abgeleiteten Schutzbestimmungen und Freistellungen tragen ebenfalls zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes der Bever bei.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	Die Bever unterliegt derzeit dem Eigentum der Anlieger. Erfahrungsgemäß werden freiwillige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Fischartenschutzes von den Anliegern kaum bis gar nicht durchgeführt. Darüber hinaus ist weder die Berechtigung zur Angelnutzung noch die Verantwortung der Pflegemaßnahmen vertraglich geregelt. Eine hier leider vielfach praktizierte Schwarzangelei durch nicht organisierte Angler führt zu negativen Auswirkungen u. a. in Bezug auf den Fischartenbestand und die Ufervegetation. Im Sinne des Naturschutzes sollte daher eine Verpachtung der Bever an einen anerkannten Angelverein vorgenommen werden.	<i>Der Landkreis würde eine Verpachtung an einen Angelverein sehr begrüßen. Dies kann aber nicht über eine Verordnung geregelt werden.</i>
	Ferner ist aufgefallen, dass während der FFH-Basiserfassung im Bereich der unteren Bever im Jahr 2003 generell keine Flutrasen erfasst wurden. Die Biotoptypenkartierung ist vermutlich nur unzureichend erfolgt. Diese Flutrasen sind jedoch in nicht unerheblichen Flächenanteilen im Überschwemmungsbereich der Bever vorhanden und stellen in Auen als naturnahe regelmäßig überschwemmte Bereiche von fließenden Binnengewässern gesetzlich geschützte Biotope dar. Sie fallen somit unter die Bewirtschaftungsauflagen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2. Es wird für unabdingbar gehalten, die Abgrenzungen dieser Flächen festzustellen sowie sie in den Schutzzweck und in die Karten aufzunehmen.	<i>Die Ergebnisse der Basiserfassung sowie die Kartiererergebnisse von Sabine Meyer von 2012 wurden 2014 vor Ort überprüft. Die dabei festgestellten u. a. gesetzlich geschützten Biotope wurden kartiert und die Eigentümer benachrichtigt. Sowohl 2003 als auch 2014 wurden Flutrasen kartiert. Sofern festgestellt wurde, dass 2003 bzw. 2012 kartierte Biotope nicht mehr vorhanden waren, wurden die Eigentümer angeschrieben. Nach einem Ortstermin wurden die Eigentümer verpflichtet, die Biotope wiederherzustellen.</i>
	In der mitveröffentlichten kartografischen Darstellung umfasst die Legende nicht alle dargestellten Signaturen. Insbesondere Brach- und Gehölzbiotope sind in der zu Grunde gelegten TK eingefärbt, jedoch nicht erläutert. Es sollte zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung eine gute, möglichst parzellenscharfe Darstellung des Status quo zur Verfügung stehen, um die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und die Abarbeitung der Zielvorgaben kontrollierbar zu machen. Diese Darstellungen gehören aus naturschutzfachlicher Sicht in die Verordnung. Insbesondere gesetzlich geschützte Biotopflächen und FFH-LRT sollten den Karten zu entnehmen sein.	<i>Die hellgraue Markierung stammt von der Hintergrundkarte (AK 5), es ist keine Kennzeichnung der Naturschutzbehörde und somit erscheint sie auch nicht in der Legende. Es liegen sämtliche Kartiererergebnisse der gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen etc. vor, um z. B. mögliche Verstöße feststellen zu können. Um eine Lesbarkeit der Karten zu gewährleisten, können nicht alle Informationen in die Verordnungskarten übernommen werden.</i>
	Ebenfalls sind in der Verordnung die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten sowie ihre Habitate kartografisch darzustellen.	<i>Es handelt sich bei der Bevorniederung nicht um ein EU-Vogelschutzgebiet sondern um ein FFH-Gebiet, daher werden nur die relevanten FFH-Lebensraumtypen und Arten in der Verordnung genannt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Das Thema Stillgewässer ist in der Verordnung nur defizitär behandelt. Die Definition von konkreten Entwicklungszielen und die Neuanlage von auenangebundenen Kleingewässern, insbesondere bei Hochwasser angeschlossene Altgewässer und Altarme, werden in der Verordnung nicht behandelt. Es wird eine Implementierung von relevanten, zum Teil "höchst prioritären" Arten der Nds. Artenschutzstrategie wie z. B. Bitterling, Schlammpeitzger und Karausche für unbedingt notwendig gehalten. Ferner müssen in der Verordnung unbedingt weitere Arten und Ziele genannt werden. Dazu gibt die Musterverordnung des NLWKN die ausdrückliche Empfehlung, ggf. auch andere Arten mit in den Schutzkanon einzubeziehen.</p>	<p><i>In § 2 Abs. 3 Nr. 12 wird die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen eutrophen Stillgewässern genannt. Die Neuanlage sowie der Anschluss von Altgewässern kann lediglich über den Managementplan erarbeitet und anschließend auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Bzgl. der Arten im Schutzzweck wurden bereits im April 2015 das NLWKN und das LAVES zum geplanten NSG beteiligt. Die vorgebrachten Anmerkungen wurden in den vorliegenden Verordnungsentwurf eingearbeitet. Bei den Fischarten wurden nur die Arten genannt, die nachweislich im Gebiet vorkommen bzw. potentiell vorkommen könnten. Bitterling, Schlammpeitzger und Karausche wurden hierbei nicht aufgezählt. In der Musterverordnung steht lediglich bei den FFH-Lebensraumtypen, dass dort noch die vorkommenden charakteristischen Arten ergänzt werden können, wenn diese besonders selten sind. Andere weitere Arten sollten im allgemeinen Schutzzweck nur genannt werden, wenn sie im Schutzgebiet ein bedeutsames Vorkommen oder einen bedeutenden Teillebensraum haben. Dies wird für Bitterling, Schlammpeitzger und Karausche nicht gesehen.</i></p>
	<p>Die natürliche Verjüngung des Waldes und der Artenreichtum der übrigen Bodenvegetation wird in erheblicher Weise negativ durch überhöhte Bestände von Reh- und Damwild beeinflusst. Von der Nachkriegszeit bis heute haben sich die Rehwildbestände vervielfacht, nach der Ansiedlung des Damwildes im Beverner Wald und an anderen Stellen im Landkreis hat sich auch diese Wildart stark vermehrt und ist heute nahezu flächendeckend vertreten. Die Bestände der vorgenannten Schalenwildarten sollten deutlich auf das ökosystemverträgliche Maß verringert werden. Der Zustand von Waldverjüngung und der übrigen Bodenvegetation sollte anhand von Weisergattern im Rahmen eines Monitorings überwacht werden. Neben der Schaffung von ökosystemverträglichen Wilddichten soll die Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins bei Jägern und Unterer Jagdbehörde das Ziel sein.</p>	<p><i>Das Aufstellen von Weisergattern im Rahmen eines Monitorings wird vom Landkreis begrüßt. Diese Anregung wird in das Kapitel "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" der Begründung übernommen. Für die Einhaltung bzw. ggf. Änderung der Abschusspläne ist die Untere Jagdbehörde zuständig, dieser wird diese Stellungnahme weitergeleitet.</i></p>
	<p>Die Aufstellung von Managementplänen wird aufgrund der vorgenannten Anmerkungen für unbedingt notwendig gehalten. Die Pläne sollten zeitnah, spätestens jedoch bis zum Jahr 2018 aufgestellt werden.</p>	<p><i>In der Zielvereinbarung zwischen dem Nds. Umweltministerium und Nds. Landkreistag vom 31.07.2014 wurde sich darauf geeinigt, dass bis 2020 die Maßnahmenplanung abgeschlossen sein soll. Für das FFH-Gebiet 030 "Oste mit Nebenbächen" wird derzeit ein Förderantrag erarbeitet. Sobald die Bewilligung erteilt wird, kann die Erarbeitung des Managementplanes vergeben werden.</i></p>
	<p>Darüber hinaus wird eine Überarbeitung des Textes auf Basis der Musterverordnung vorgeschlagen. Als positives Beispiel für nachvollziehbare und übersichtliche Regelungen werden die Sammelverordnungen über Schutzgebiete im Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" des Landkreises Osterholz angeführt.</p>	<p><i>Bei der Hammeniederung und dem Teufelsmoor handelt es sich sowohl um FFH-Gebiete als auch um EU-Vogelschutzgebiete. Zudem ist die Hammeniederung ein Gebiet mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung (Projekt des Bundesamtes für Naturschutz), in dem 83% der Flächen in öffentlicher Hand sind. Daher ist ein Vergleich mit dem NSG Beverniederung weder möglich noch zielführend.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Samtgemeinde Selsingen	Es wird darum gebeten, die Einschränkungen bzgl. der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und Eigentümer auf ein Mindestmaß zu beschränken und für beide Seiten (Naturschutz und Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft) akzeptable Vorgaben in den Verordnungsentwurf einzuarbeiten.	<i>Diese Aspekte wurden bei der Planung berücksichtigt.</i>
§ 2		
AG der Naturschutzverbände	Ergänzung dieses Absatzes: <i>"Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden."</i> Auch dieses Instrument zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sollte im Schutzzweck der Verordnung festgeschrieben sein, so wie es auch die Musterverordnung vorsieht.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 1		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	In die Verordnung sollten sämtliche Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie nebst ihren Habitaten und Erhaltungszielen als Schutzgüter aufgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung sämtlicher Arten der Anhänge II und IV sowie nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten für erforderlich erachtet wird.	<i>Für den Schutz des FFH-Gebietes sind alle Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II zu berücksichtigen, die ein signifikantes Vorkommen im Gebiet aufweisen. Arten des Anhangs IV sind gem. § 7 Abs. 1 BNatSchG keine Erhaltungsziele der FFH-Gebiete. Da es sich bei der Bevorniederung nicht um ein EU-Vogelschutzgebiet sondern um ein FFH-Gebiet handelt, sind die geschützten Vogelarten auch nicht zwingend aufzuzählen. In der Begründung werden einige Wiesenvögel aufgezählt, zu dessen Schutz Auflagen bzgl. der landwirtschaftlichen Nutzung festgelegt werden. Der Hinweis bzgl. der Artenerfassungen wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 2 Abs. 2		
AG der Naturschutzverbände	Folgende Punkte sollten ergänzt werden: <i>Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation, Erhaltung und Entwicklung der Standorte bestandsgefährdeter Pflanzenarten, Erhaltung und Entwicklung großflächig ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel.</i> Der Bereich der Bevorniederung stellt einen avifaunistisch wertvollen Bereich sowohl für Brut- als auch für Rastvögel dar - wenn dies auch fälschlicher Weise nur für die Brutvögel im Kartenmaterial des NLWKN dargestellt ist.	<i>Die Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation sowie die Erhaltung und Entwicklung der Standorte bestandsgefährdeter Pflanzenarten können als Ziele mit in die Verordnung übernommen werden. Der landesweit avifaunistisch wertvolle Bereich bezieht sich ausschließlich auf den Schwarzstorch, dessen Nahrungshabitat sich z. T. in der Bevorniederung befindet. Es wird daher für nicht erforderlich gehalten, dieses Ziel mit in die Verordnung aufzunehmen, zudem es sich nicht um ein EU-Vogelschutzgebiet handelt. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 2 Nr.1		
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst	Ersatzlose Streichung der Groppe, da es keine Hinweise auf das Vorkommen der Groppe im geplanten NSG gibt und mit einer eigenständigen Einwanderung nicht zu rechnen ist.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 2 Abs. 2 Nr. 4		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Die Erklärung des Gebietes zum NSG bezweckt u. a. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bever. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es wird in diesem Zusammenhang daraufhin gewiesen, dass z. B. Umgestaltungen von Sohlabstürzen oder Wehren zu Sohlgleiten einen Ausbautatbestand i. S. d. § 67 (2) WHG darstellen, der einer vorherigen Planfeststellung/Plangenehmigung gem. § 68 WHG durch die untere Wasserbehörde bedarf.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 2b		
NLWKN	Grobsteinige Bereiche sind im geplanten NSG vermutlich nicht zutreffend. Nach der Basiserfassung ist es eher sandiger bis kiesiger, teilweise auch torfiger Grund.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 2g und h		
NLWKN	Mit einem Vorkommen von lediglich 0,7 bzw. 0,3 ha haben diese beiden Lebensraumtypen kein signifikantes Vorkommen in dem geplanten NSG und sind daher zu streichen.	<i>Die Verordnung sowie die Karten wurden entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 2i		
NLWKN	Im "mosaikartigem Wechsel" ist aufgrund der geringen Größe der meisten Bestände nicht möglich und sollte daher gestrichen werden.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 3		
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst	Ersatzlose Streichung der Groppe, da es keine Hinweise auf das Vorkommen der Groppe im geplanten NSG gibt und mit einer eigenständigen Einwanderung nicht zu rechnen ist.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 3b		
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst	Bezüglich des Bachneunauges wird folgende Änderung zu § 2 Abs. 4 Nr. 3c vorgeschlagen: "... (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete)".	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 3c		
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst	Für den Steinbeißer wird der folgende Text für § 2 Abs. 4 Nr. 3d vorgeschlagen: "...als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten, besonnten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose; ein wichtiges Schutzziel besteht im Erhalt der genetischen Vielfalt,".	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 3 Abs. 1		
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Nach dem letzten Satz bezieht sich das Veränderungsverbot auch auf Flächen, die außerhalb liegen. Da das Verbot sehr umfassend formuliert ist, scheint diese Formulierung wenig hilfreich in der praktischen Umsetzung.	<i>Nein, es geht lediglich um den Schutz des NSG und seiner Bestandteile. Flächen die außerhalb des NSGs liegen sind von den Verbotstatbeständen nicht betroffen. Aber es sind Handlungen verboten, auch wenn sie außerhalb des NSG erfolgen, die sich auf das NSG negativ auswirken können. Welche das sein könnten, ist beispielhaft in der Verordnung aufgeführt</i>
BUND Kreisgruppe Rotenburg	Es wird um Aufnahme des folgenden Verbotstatbestandes gebeten: "25. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften".	gibt es welche in der Beverniederung???
§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4		
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Hier wurde nur die Definition "Beeinträchtigung" gewählt, hier wäre es hilfreich, wenn genau definiert wird, was gemeint ist.	<i>Eine Beeinträchtigung eines Einzelbaumes könnte z. B. das Bewirtschaften in den Kronentraufbereich hinein sein. Dadurch können Wurzeln verletzt werden, die zur Unterversorgung des Baumes und letztendlich zum Absterben führen. Eine Beeinträchtigung eines naturnahen Waldrandes kann z. B. der Unterbau mit Baum- statt Straucharten sein. Die Folge wäre das langfristige Durchwachsen des Waldrandes.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 5		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es ist u. a. verboten, durch Lärm die Ruhe der Natur zu stören. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch geräuschemittierende Maschinen wie z. B. Räumbagger muss jedoch möglich bleiben und darf dementsprechend nicht unter den § 3 Abs. 1 Nr. 5 fallen.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gem. § 4 Abs. 3 unter bestimmten Vorgaben bzw. einem abgestimmten Räumplan freigestellt. Somit sind auch die hierfür erforderlichen Maschinen bzw. deren Nutzung, auch wenn sie Lärm verursachen, freigestellt. Dies betrifft auch die Land- und Forstwirtschaft, bei denen ebenfalls geräuschemittierende Maschinen eingesetzt werden.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 6		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Gewässerschauen (Verbandsschauen) um vom Verband organisierte Veranstaltungen handelt. Diese Schauen sind gem. § 44 WVG vorgesehen. Eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde hierzu ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.	<i>Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden. Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 7		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i. V. m. § 32 NWG einzuschränken.	<i>Für das geplante NSG ist es erforderlich, dass Befahren der Bever ganzjährig zu verbieten, weil dies der Lebensraum für z. B. den störungsempfindlichen Fischotter, den Steinbeißer sowie die Neunaugen ist, die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt sind. Gem. § 2 Abs. 3 der NSG-VO ist ein Schutzzweck für die Beverniederung, die Ruhe und Ungestörtheit des NSG zu fördern. Dies wird u. a. durch das Betretens- und Befahrensverbot gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 sowie § 3 Abs. 2 umgesetzt. Da die Bever nicht so häufig befahren wird, ist es aus naturschutzfachlicher Sicht zumutbar, wenn Kanufahrer auf andere, ähnlich interessante und in der nahen Umgebung vorkommende Gewässer ausweichen müssen. Die aus dem Schutzzweck abgeleitete Ruhe und Ungestörtheit des NSG macht es erforderlich, dass die Erholungsmöglichkeiten in dem Gebiet eingeschränkt werden. Dieses ist auch auf die Kanufahrer anzuwenden, da sie ansonsten besser gestellt werden.</i>
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Hier sollte man evtl. genau begründen, warum diese Einschränkungen zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind.	siehe Bewertung oben.

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 3 Abs. 1 Nr. 8		
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Hier sollte man evtl. genau begründen, warum diese Einschränkungen zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind (z. B. Reiten).	<i>Beim Reiten abseits der Wege kann auf Grünland z. B. die Narbe verletzt werden, im Wald wird die Bodenvegetation zerstört und der Waldboden z. T. verdichtet. Das Reiten kann aber auf den in der Karte markierten Wegen erfolgen. Die Verordnung wird entsprechend geändert.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 17		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i. V. m. § 32 NWG bzw. § 46 WHG i. V. m. § 86 NWG einzuschränken.	<i>Gem. § 23 NAGBNatSchG, auf den sich u. a. diese Verordnung stützt, können in NSG-VO Regelungen über den Gemeingebrauch an Gewässern getroffen werden. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder eine Grundwasserentnahme in einem FFH-Gebiet, in dem auch grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen vorkommen, in dem die Bever FFH-Lebensraumtyp ist und in der sich wiederum Fischarten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie befinden, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen und somit nicht allgemein freigestellt werden.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 23		
Landesjägerschaft Nds., AG der Naturschutzverbände	Ein Schutzzweck ist unter vielen anderen der Schutz und die Förderung wild lebender Pflanzen und Tiere, insbesondere auch der Wiesenbrüter Großer Brachvogel und Kiebitz. Dazu arbeiten in diesem Gebiet NABU und örtliche Jägerschaft eng zusammen. Da nach wie vor der Fangbunker mit dem Ei-Abzugseisen zum Marderfang eingesetzt wird, wird folgende Änderung vorgeschlagen: <i>"Zur Fallenjagd sind freigestellt Lebendfallen und selektiv fangende Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden."</i>	<i>Diese Änderung wird übernommen und nun im § 4 Abs. 5 geregelt. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 4 Abs. 1		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Ergänzung des Satzes: <i>bzw. bedürfen ggf. einer naturschutzfachlichen Befreiung.</i>	<i>Für freigestellte Handlungen ist keine naturschutzfachliche Befreiung erforderlich. Befreiungen werden in § 6 der Verordnung geregelt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 2b		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Der Text sollte gleich lautend sein wie § 4 Abs. 2 Nr. 2a, d.h. das Wort hoheitlich sollte gestrichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich z. B. bei einer Verbandsschau i. S. d. § 44 WVG um eine hoheitliche Aufgabe handelt, die nicht anzeigepflichtig ist.	<i>Sofern es sich um hoheitliche Aufgaben handelt, wie z. B. die Verbandsschau, ist keine vorherige Anzeige erforderlich. Eine generelle Freistellung des Betretens und Befahrens des Gebietes durch andere Behörden ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar, da es sich um ein sehr sensibles Gebiet handelt. Sofern es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt (z. B. Vermessungstätigkeiten), ist das Betreten und Befahren vorher bei der Naturschutzbehörde anzukündigen, damit sichergestellt wird, dass Maßnahmen dieser Behörden und deren Beauftragter nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 4		
NLWKN	Die bisherige gebräuchliche Formulierung "bisheriger Umfang" sollte keine Anwendung mehr finden, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der sich auf eine nicht dokumentierte und somit auch nicht justiziablen Zustand bezieht. Vorgeschlagen wird der Begriff "vorhandene Breite".	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 2 Nr. 5		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Ändern wie folgt: <i>die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</i> Klarzustellen ist hier der Unterschied zwischen Instandsetzung und Unterhaltung. Einige gefährdete Pflanzenarten (z.B. Bachnelkenwurz, Duftendes Mariengras, Wasser-Greiskraut, ...) des Feuchtgrünlandes sind im Gebiet vorhanden. Diese reagieren besonders empfindlich bei Eingriffen in den Bodenwasserhaushalt. Die Naturschutzbehörde erhält damit die Möglichkeit einzelne Maßnahmen zu reglementieren oder zu untersagen.	<i>Die Unterhaltung von Entwässerungseinrichtungen (Drainagen) ist die Pflege und Reinigung dieser. Die Instandsetzung bedeutet die Reperatur bzw. Ausbesserung von diesen Einrichtungen. Beide Maßnahmen sind bei bisher noch funktionsfähigen Drainagen aus naturschutzfachlicher Sicht unbedenklich und daher freigestellt. Lediglich die Neuanlage von Drainagen ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 18 verboten, da sie zu einer weitergehenden Entwässerung von Teilflächen des NSG führen.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 8		
AG der Naturschutzverbände	Die bestehenden Anlagen und Einrichtungen sind zu definieren und in der Karte darzustellen.	<i>Bestehende Anlagen und Einrichtungen können z. B. Reitplätze, Bänke sein. Eine Erfassung sämtlicher Anlagen und die Darstellung in einer Karte ist nicht notwendig und auch nicht leistbar.</i>
KNB Israel	Diese Nr. sollte gestrichen werden, da in den Nr. 1 bis 7 dezidiert auf die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen eingegangen wird.	<i>Die o. g. Beispiele für Anlage und Einrichtungen zeigen, dass diese in den Nr. 1 bis 7 noch nicht erfasst sind. Daher bleibt diese Freistellung erhalten.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 10		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Ergänzung: <i>nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</i> Die Pflege von Landschaftselementen wurde in der Vergangenheit häufig nicht fachgerecht durchgeführt (bis hin zur Beseitigung). Die Naturschutzbehörde sollte sich hier die Zustimmung vorbehalten, um korrigierend eingreifen zu können.	<i>Es wird nicht für erforderlich gehalten, bei jeder geplanten Pflegemaßnahme vorab die Zustimmung zu erteilen. Zudem wäre dies personell nicht zu leisten.</i>
§ 4 Abs. 3		
Unterhaltungsverband Obere Oste	Weder das WHG noch das NWG sehen einen Plan für die Gewässerunterhaltung vor. Der abgestimmte Gewässerunterhaltungsplan führt zu einer Freistellung der Gewässerunterhaltung von den Regelungen der Verordnung. Das ist sinnvoll. Allerdings kann ein solcher Plan nicht angeordnet werden. Dazu fehlt der Naturschutzbehörde die Ermächtigungsgrundlage.	<i>Gemäß der Nds. Artenschutz-Ausnahmereverordnung vom 20.07.2012 ist die Gewässerunterhaltung in Natura2000-Gebieten nicht freigestellt, sondern es bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Bei der Bevorniederung handelt es sich um ein FFH-Gebiet (Natura2000), somit bedürfen sämtliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung einer Ausnahmegenehmigung. Diese liegt für die Bever nicht vor. In der NSG-Verordnung wird geregelt, dass aufgrund eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Räumplanes eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Um bis zur Aufstellung des Planes die Gewässerunterhaltung dort rechtmäßig betreiben zu können, sind daher bestimmte Vorgaben einzuhalten.</i>
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen, die gem. § 61 NWG der Gewässerunterhaltung dienen, ohne Einschränkung zulässig sind. Eine erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.	<i>Siehe Bewertung oben.</i>
LWK Niedersachsen	Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des vorzulegenden Gewässerunterhaltungsplanes sichergestellt sein muss, dass im Rahmen der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Unterhaltung insbesondere der Unterhaltungspflicht gem. § 61 NWG nachgekommen werden kann, um den dort genannten ordnungsgemäßen Abfluss zu gewährleisten.	<i>Zur Gewässerunterhaltung gehört gem. § 39 WHG i. V. m. § 61 NWG u. a. die Sicherung des ordnungsgemäßen Abflusses. Diese Regelung bleibt von der NSG-Verordnung unberührt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Es sollte ergänzt werden, dass der Plan für die Gewässerunterhaltung nicht nur mit der Naturschutzbehörde, sondern auch mit den Naturschutzverbänden abgestimmt wird. Begründung: Die Naturschutzverbände haben zu den Auswirkungen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern über viele Jahre Erfahrungen gesammelt und sollten sich deshalb bei der Erstellung des Unterhaltungsplanes einbringen können.	<i>Bei dem NSG Wiestetal wurde bereits ein solcher Plan erarbeitet. In dem Verfahren wurden u. a. die Naturschutzverbände beteiligt, die so ihre Erfahrungen einbringen konnten. Alle Stellungnahmen werden bei der endgültigen Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband berücksichtigt. Dieses Verfahren ist auch beim NSG Beverniederung vorgesehen.</i>
Unterhaltungsverband Obere Oste	Weiterhin regelt die Verordnung, dass eine Unterhaltung ohne einen Unterhaltungsplan nur freigestellt ist, wenn sie "zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und privateigener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist." Die Beschränkung der Freistellung der Gewässerunterhaltung auf privateigene Grundstücke ist nicht nachvollziehbar. Eine Gewässerunterhaltung ist nicht grundstücksbezogen durchführbar.	<i>Dieser Zusatz hat noch nie in einem der Verordnungsentwürfe gestanden.</i>
	Zudem erfolgt eine Freistellung über die Verordnung nur, wenn die Unterhaltung erforderlich ist.....	<i>Dieser Zusatz hat ebenfalls noch nie in einem der Verordnungsentwürfe gestanden.</i>
Unterhaltungsverband Obere Oste	Die Bever hat im Schutzgebiet eine Sohlenbreite von mindestens 2m. Im Bereich der BöschungsfüÙe bleiben ca. 30 bis 40cm bei der Sohlenkrautung stehen, so dass unklar ist, ob bei einer 2m breiten Gewässersohle tatsächlich eine Mittelgassenkrautung stattfindet, weil 60 bis 70% der Gesamtsohlenbreite geräumt werden.	?
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Unterhaltungsverband Obere Oste	Die in Nr. 1 verwendeten Worte "unter Einhaltung einer durchschnittlichen Mindesthöhe von 10cm über der Gewässersohle" sind ersatzlos zu streichen. Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung obliegt den Unterhaltungsverbänden. Gem. § 61 Abs. 1 NWG umfasst die Unterhaltung eines Gewässers u. a. seinen ordnungsgemäÙen Abfluss. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 "die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung ... des Gewässerbetts..". Die Beschränkung der Sohlkrautung unter Einhaltung einer durchschnittlichen Mindesthöhe von 10cm über der Gewässersohle würde dem § 61 vom Gesetzgeber erklärten Willen widersprechen. Diese Beschränkung würde dazu führen, dass langfristig das Entwässerungsniveau angehoben würde und so die Freihaltung des Gewässerbettes und der ordnungsgemäÙe Abfluss nicht mehr gegeben wären. Darüber hinaus kann eine Krautung 10cm über der Gewässersohle schon nicht erfolgen, weil ein sauberes Schneiden des Krautbewuchses in dieser Weise nicht möglich ist. Die Pflanzen werden bei einem solchen Schnitt nur niedergedrückt, nicht aber abgeschnitten, da es an dem erforderlichen Gegendruck fehlt. Ein Schneiden ist nur auf der Gewässersohle möglich.	Die Verordnung wurde entsprechend geändert.
Unterhaltungsverband Obere Oste	Die Regelungen zur Böschungsmahd sind so akzeptabel. Es wird aber nicht deutlich, warum diese Regelungen erforderlich sind, wenn sie ohnehin der allgemeinen Praxis entsprechen.	Begründen!

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
	Die Freistellung der Krautung und der Böschungsmahd erfolgt für die Wintermonate Oktober bis Februar. Zurzeit werden im Gebiet des UHV Obere Oste alle Hauptvorfluter Ende August und im September geräumt. Nur so ist sicherzustellen, dass nach einem starken Pflanzenwuchs auf Grund eines trockenen Frühjahrs und Frühsommers sowie bei starken und lang auftretenden Niederschlagsereignissen im August und September eine Ernte ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Im Bereich der Bever wird überwiegend intensive Landwirtschaft betrieben. Für die Bewirtschaftungsfähigkeit dieser Flächen ist der UHV gegenüber seinen Mitgliedern verantwortlich. Weiterhin sei noch zu erwähnen, dass bei einer Räumung erst ab Oktober, die Laichzeit der Salmonidenfische von der Räumdurchführung betroffen ist. Besser wäre es die Unterhaltung vor der Laichzeit durchzuführen.	Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 3 ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis 30. September zurückzuschneiden - UHV ist aber Behörde und kann daher hiervon abweichen
AG der Naturschutzverbände	Im Satz vier sind die Worte "... in ständig wasserführenden Gräben." zu streichen.	<i>Diese Einschränkung wird nicht für erforderlich gehalten, da die freigestellte landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt werden soll.</i>
KNB Israel	Der Satz "Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung Gräben ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben." sollte gestrichen werden. Die Instandsetzung bestehender Drainagen und Gräben sollte anzeige- und zustimmungspflichtig sein. Der Einsatz von Grabenfräsen kann dann grundsätzlich untersagt werden.	
LWK Niedersachsen	Es wird davon ausgegangen, dass die freigestellte ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen und Gräben ebenso für Gruppen gilt.	<i>Dies gilt auch für Gruppen.</i>
Unterhaltungsverband Obere Oste	Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Damit soll verhindert werden, dass die Ufer der Bever nicht mit Bauschutt befestigt werden. Dies sicher zu stellen, ist nicht Aufgabe der Naturschutzbehörde, allenfalls der Abfallbehörde.	
	Es mangelt an der Begründung zu dem gesamten Absatz, insbesondere die Erforderniss der Mittulgassenkrautung, die Mindesthöhe, der Räumzeitraum.	
	Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung." Sollten unbedingt weitere Regelungen erfolgen, könnte der Absatz wie folgt aussehen: "Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung soweit sie auf der Grundlage eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Planes erfolgt. Der Plan gilt als abgestimmt, wenn die Naturschutzbehörde ihm nach Einreichung innerhalb von 3 Monaten nicht widerspricht. Freigestellt sind bis zur Fertigstellung des Plans nach Satz 1 1. das Krauten der Sohle, 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen und Gräben."	

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 4		
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst	Die Verwendung von Booten zu wissenschaftlichen Zwecken ist gem. § 4 Abs. 4 erst nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Dies erhöht den Aufwand für die Durchführung von Monitoringbefischungen für das Dezernat Binnenfischerei unnötig. Es wird darauf hingewiesen, dass im geplanten NSG mehrere FFH- und WRRL-Messstellen lokalisiert sind, die im Rahmen des Monitorings mit Hilfe der Elektrofischerei von Zeit zu Zeit untersucht werden müssen. Insofern wird darum gebeten, die Benutzung von Booten für diese Zwecke ebenfalls freizustellen, um den Verwaltungsaufwand für diese Pflichtaufgaben des Fischereikundlichen Dienstes gering zu halten.	Die Verordnung wurde entsprechend geändert. oder: Es wird nicht für erforderlich gehalten, die Befahrung der Bever im Rahmen von Monitoringsaufgaben grundsätzlich freizustellen. Die Durchführung dieser Arbeiten wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Aber wie für andere Kartierer z. B. im Rahmen der Berichtspflichten der FFH-RL ist für das Befahren der Bever eine Ausnahmegenehmigung bei der Naturschutzbehörde einzuholen. Im Anzeigeverfahren sollte gleich der Einsatz von Booten mit angegeben werden, damit daraufhin eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst, AG der Naturschutzverbände	Das pauschale Verbot der Reusenfischerei wird äußerst kritisch gesehen. In einem ersten Entwurf der NSG-Verordnung war die Reusenfischerei noch mit Einschränkungen erlaubt, dies sollte auch so bleiben. Es mag so sein, dass in jüngster Zeit in der Bever selbst keine Reusen gestellt wurden, in den Nebengräben aber, für die i. d. R. ein Eigentumsfischereirecht besteht, ist es vermutlich wie in vielen Landstrichen Tradition, dass Landwirte als Flächeninhaber und Eigentümer der Gewässer III. Ordnung Reusenkörbe in die Gräben legen, um den Aalfang nachzugehen. Diese Art der Fischerei würde mit dem Verbot pauschal ausgeschlossen und bedeutet einen enteignungsgleichen Vorgang für die Fischereirechtsinhaber, der entschädigungspflichtig wäre.	Dieses Verbot wurde auf Anregung der AG der Naturschutzverbände in der 1. Arbeitsgruppensitzung im März 2015 in die Verordnung aufgenommen. Da dieser Anregung nun anscheinend nicht mehr gefolgt werden soll, wird die Verordnung wie damals vorgesehen geändert, so dass die Reusenfischerei unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt wird. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.
KNB Israel	Der Absatz sollte wie folgt geändert werden: "Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung innerhalb folgender in der maßgeblichen Karte dargestellten Angelbereiche unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben: a) Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, b) ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln, in von Natur aus sauren Gewässern zusätzlich ohne Aufkalkung, c) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett der Bever zu betreten, d) ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade, e) ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, f) Reusenfischerei ist nicht zulässig.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum bestimmte Bereiche aus der Angelnutzung genommen werden sollen. Zu a) Gem. § 12 Abs. 1 der Binnenfischereiverordnung "... soll die fischereiliche Bewirtschaftung hauptsächlich mit den bereits im Gewässer vorkommenden Arten von Fischen und Krebsen erfolgen. Erforderliche Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen." Weiter ist in Abs. 3 geregelt: "Fische und Krebse der nicht in der Anlage aufgeführten Arten dürfen nur mit Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes ausgesetzt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern oder die Bewirtschaftung der Fischbestände nicht zu besorgen sind." Auf einen Zustimmungsvorbehalt diesbezüglich kann somit verzichtet werden.

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>Begründung: Eine kartenmäßige Darstellung von Angel- und Schonbereichen ist sinnvoll. Zu a) Fischbesatzmaßnahmen sollten (wenn überhaupt) mit heimischen Arten autochthoner Herkunft vorgenommen werden. Die Naturschutzbehörde sollte sich die Versagung vorbehalten. Zu b) Beim Angeln werden zum Teil erhebliche Mengen Anfütterungsmaterial (z. B. Futterteig) in das Gewässer verbracht. Die hierdurch stattfindende Eutrophierung des Gewässers sowie die Auswirkungen auf das Artenspektrum stehen der Schutzbedürftigkeit und dem Entwicklungsziel gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 entgegen. Zu c) Das Betreten des Bachbettes z. B. beim Fliegenfischen kann zu erheblichen Aufwirbelungen von Sediment und in Folge zu Eintrübungen des Gewässers führen (ähnlich wie beim paddeln), negative Auswirkungen z. B. auf die Verschlammung von letzten, kiesigen Laichbereichen und die Mikrofauna stattfinden.</p> <p>Zu d) Feste Angelplätze und neue Pfade führen regelmäßig zu "Pflegearbeiten" durch Rückschnitt von Gehölzen und Ufervegetation, auch und gerade im Frühjahr und Sommer wenn es wächst. Sie sind mit einer natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung nicht vereinbar. Zu e),f) Da das Gebiet Lebensraum des besonders gefährdeten Fischotters ist, sollte zumindest die Nacht einen störungsfreien Aufenthalt ermöglichen. Insbesondere in der Aufzuchtzeit kann eine störungsbedingte Trennung von Mutter- und Jungtieren zu Verlusten der Letzteren führen. Reusen führen immer wieder zu Otterverlusten.</p>	<p>Zu b) Bei der Bever handelt es sich um ein eutrophes Gewässer, welches von Anglern nicht übermäßig genutzt wird. Die überwiegenden Nährstoffeinträge gelangen über die landwirtschaftliche Nutzung in die Bever, daher wird in § 4 Abs. 6 Nr. 1c auch ein Gewässerrandstreifen festgelegt. Die geringen Mengen, die zum Anfüttern verwendet werden, führen zu keiner Beeinträchtigung. Eine Regelung hierzu ist deshalb auch nicht erforderlich. Zu c) Das Verbot zum Betreten des Bachbettes ist vor allem dann erforderlich, wenn im Gewässer z. B. umfangreiche Großmuschelbestände vorkommen, die dadurch zerstört werden könnten. Dies ist in der Bever nicht der Fall ist. Weil auch keine übermäßige Angelnutzung (ob dies durch fliegenfischen erfolgt ist zudem fraglich) stattfindet, ist diese Auflage auch nicht notwendig.</p> <p>Zu d) Gehölzbeseitigung oder -rückschnitt ist nur für bestimmte Anlässe zulässig (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 10 bis 12) und ansonsten im NSG verboten. Daher ist es nicht erforderlich, zu diesem Zweck etwas zu Angelplätzen etc. zu regeln. Zu e) Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischotters durch (Nacht-)Angler ist in diesem Gebiet nicht bekannt. Bei den Ortsbegehungen wurden keine massiven Uferschäden durch Angler festgestellt, die auf eine intensive Angelnutzung schließen lassen. Daher bedarf es diesbezüglich auch keine Reglementierung. Zu f) Für die Reusen gibt es bestimmte Vorgaben, so dass der Fischotter durch diese nicht zu Schaden kommt.</p>
§ 4 Abs. 5		
AG der Naturschutzverbände	<p>Dieser Absatz soll wie folgt ergänzt bzw. geändert werden: "Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben: 1. zur Fallenjagd sind freigestellt Lebendfallen und selektiv fangende Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden 2. ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschchen,". Begründung: Der überwiegende Teil des NSG ist Offenland und u. a. als Bruthabitat von Wiesenbrütern offen zu halten.</p>	<p>Verweis auf BJagdG ergänzen mit deklatorischen Charakter?? Wildäcker und Futterplätze? zählen zu den Wildäsungsflächen und müssen daher nicht gesondert aufgeführt werden. In der Begründung wird der Begriff Wildäsungsflächen erläutert. Hegebüschchen fehlen in der Verordnung...sollten ergänzt werden.</p>
	<p>Weitere Ergänzung: "Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft."</p>	<p>Es ist nicht erforderlich bei der Erteilung von Ausnahmen die Untere Jagdbehörde zu beteiligen, denn die Jagdausübung wird dabei nicht weiter eingeschränkt.</p>
KNB Israel	<p>Die Anlage von Hegebüschchen sollte ebenfalls verboten werden, weil der überwiegende Teil des NSG Offenland ist und u.a. als Bruthabitat von Wiesenbrütern offen zu halten ist.</p>	

TÖB/ Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
	<p>Im § 4 Abs. 5 sollte ergänzt werden: "Nicht freigestellt ist a) die Ausübung der Jagd auf Vögel mit Ausnahme der Stockente und des Fasanes, b) die Ausübung der Fallenjagd; freigestellt sind Lebendfallen und selektiv fangende Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden können, c) das Betreten und Befahren von Röhricht und Verlandungsbereichen sowie Wasserflächen; zum Zwecke der Nachsuche auf verletztes Wild darf Röhricht betreten werden, d) die Dämmerungs- und Nachtjagd auf Vögel von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang; e) die Jagdhundeausbildung; f) das Einschießen von Waffen; g) mehr als eine Treibjagd pro Jahr und Jagdrevier; freigestellt sind Schnöckerjagden mit bis zu fünf Personen, h) Besatzmaßnahmen, i) die Verwendung von Bleimunition. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft."</p>	
	<p>Begründung: Zu a) Die Stockente ist häufig im Gebiet und konkurriert erfolgreich mit selteneren Arten um Brutplätze; der Fasan kommt im Gebiet vor und verdrängt als Neozoe aggressiv das heimische und stark im Bestand bedrohte Rebhuhn. Zu b) Die durch die landwirtschaftliche Intensivnutzung stark gefährdeten Bodenbrüter werden zusätzlich durch erheblichen und tendenziell zunehmenden (z. B. Marderhund, Waschbär) Prädatorendruck beeinträchtigt. Die Fallenjagd auf Prädatoren ist wünschenswert. Zu c) Insbesondere die Röhrichte sind Rückzugsräume vieler Arten im NSG, hier sollte so wenig wie möglich gestört werden. Zu d) Da das Gebiet Lebensraum des besonders gefährdeten Fischotters ist, sollte zumindest die Nacht einen störungsfreien Aufenthalt ermöglichen. Insbesondere in der Aufzuchtzeit kann eine störungsbedingte Trennung von Mutter- und Jungtieren zu Verlusten der Letzteren führen. Zu e) Zum Schutz von Bodenbrütern und Wintergastvögeln sollte kein Einsatz von Jagdhunden über das unbedingt notwendige Maß erfolgen.</p>	<p>Diese Regelungen wurden aus der NSG-Verordnung "Hammeniederung" aus dem Landkreis Osterholz übernommen. Bei dem dortigen Gebiet handelt es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet und ein FFH-Gebiet. Die Beverniederung ist kein EU-Vogelschutzgebiet und es ist auch kein Rastgebiet für bestimmte Vogelarten. Somit sind keine Regelungen zur Jagdausübung erforderlich. Ggf. Ergänzungen von Cassier???</p>
	<p>Zu f) Das Einschießen von Waffen stellt eine vermeidbare Beunruhigung dar. Zu g) Treib- und andere Gesellschaftsjagden stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für die Wintergastvögel dar und sind deshalb auf ein Minimum zu reduzieren. Zu h) Der Besatz z.B. mit Fasänen ist immer noch Praxis in der Jagd. Dieser Neozoe verdrängt das zunehmend im Bestand bedrohte Rebhuhn. Zu i) Aufgrund der im Gebiet heimischen und überwinternden gründelnden Vogelarten, muss eine weitere Belastung, der ohnehin aufgrund jahrzehntelangem Einsatz mit Blei belasteten Gewässersedimente, vermeiden werden. Auswirkungen der Bleiverseuchung sind bis hin zu Greifvögeln (z.B. Seeadler) mit Wasservögeln als Beutetier messbar.</p>	

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Die Regelungen zum Uferrandstreifen, die Einschränkungen zum Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie zur Beweidung werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Ergänzung des folgenden Punktes: <i>4. Auf den in der Karte rautenförmig schraffierten Flächen a) ein vollständiges Nutzungs- und Veränderungsverbot, b) die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von a) zulassen, wenn durch schriftlich zu beantragende Maßnahmen eine naturschutzfachliche Verbesserung erreicht werden kann (Beispiele: Ausmagerung, Vernässung oder Entkusselung)</i> Begründung: Im künftigen NSG befinden sich einige Brachflächen, auf die in der Verordnung nicht weiter eingegangen wird und deren besonderer Schutz vor Veränderung/Verschlechterung festzuschreiben ist.	Bei den Brachflächen handelt es sich in der Regel um gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG, die weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt werden dürfen, oder um geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG (Ödland, naturnahe Flächen), bei denen eine Umwandlung in Acker oder Intensivgrünland genehmigungspflichtig ist. Der Schutz über die Gesetze wird als ausreichend gesehen.
§ 4 Abs. 6 Nr. 1		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Die Rechtmäßigkeit der aktuellen Nutzung der überwiegenden, derzeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ist zu hinterfragen. Das allgemeine Verschlechterungsverbot, das in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie und im nationalen Recht in § 33 Abs. 1 BNatSchG geregelt ist, gilt bereits ab Aufnahme des Gebietes in die Liste der Kommission der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung. Es ist nicht mehr - wie noch im alten BNatSchG von 2002 - an die Bekanntgabe im Bundesanzeiger geknüpft. Entscheidend sind nun die durch die Begriffsbestimmungen in § 7 Abs. 1 Nr. 6 - 8 BNatSchG vermittelten Zeitpunkte.	Die Rechtslage ist bekannt. Das Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 lautet: "Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig." Die Rechtmäßigkeit der genutzten landwirtschaftlichen Flächen wurde diesbezüglich überprüft. Hierbei ist zu beachten, dass wenn eine Nutzungsänderung seit 2003 stattgefunden hat, zunächst zu prüfen ist, ob diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes geführt hat. Für alle 2003 kartierten wertvollen Flächen wie z. B. FFH-Lebensraumtypen, §30 Biotop oder § 22 Flächen, die 2014/2105 vor Ort nicht mehr festgestellt wurden, wurden die Eigentümer bereits angeschrieben und zur Wiederherstellung verpflichtet.
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Es sollen folgende Punkte, die für das gesamte im NSG vorkommende Grünland gelten, ergänzt werden: <i>i) die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Mahd auch vor dem 15. bzw. 30.06. durchgeführt werden, ohne Liegenlassen von Mähgut</i>	Diese Regelung dient vor allem dem Schutz von Bodenbrütern oder Rehkitzten. In der unteren Bevorniederung, die für Bodenbrüter wie Kiebitz und Großen Brachvogel bedeutsam ist, ist diese Auflage in der Verordnung bereits aufgenommen, für das restliche Gebiet wird dies nicht für erforderlich gehalten. Der zweite Halbsatz ist nicht nachvollziehbar, da der 1. Mahdtermin nur bei bestimmten Flächen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 festgelegt wurde. Für sonstiges Grünland ist keine Mahdeinschränkung notwendig. In der Regel lassen die Landwirte ihr Mähgut nicht liegen, da sie dies zur Futtererzeugung benötigen. Von daher ist hierzu ebenfalls keine Regelung in der Verordnung erforderlich.

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
	j) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig	Nach Aussage der Landwirtschaftskammer (LWK) vom 11.08.2015 werden Pflanzenschutzmittel hauptsächlich im Rahmen der Narbenerneuerung (Totspritzen) eingesetzt und ansonsten nur zur Bekämpfung von Problemunkräutern wie z. B. Großen Ampfer, Brennnessel, und dann meist punktuell. Auf den wertvollen Grünlandflächen ist die flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 bereits untersagt. Bei dem übrigen Grünland sind Maßnahmen zur Narbenerneuerung nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde erlaubt, somit ist der Einsatz auf diesen Flächen ebenfalls geregelt. Biozide fallen unter den Begriff Pflanzenschutzmittel und müssen daher nicht extra aufgeführt werden. Die Begründung wird hierzu entsprechend ergänzt.
	k) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder Einebnung und Planierung	Könnte man mit aufnehmen zum Schutz von Kleinstrukturen, wichtig für Insekten und Storchenvögel???
	l) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung	Kot aus der Geflügelhaltung gehört zu der Gruppe der Wirtschaftsdünger. Es gibt keine erkennbaren Gründe, warum das Ausbringen von Geflügelmist im gesamten NSG verboten werden sollte. Die ordnungsgemäße Ausbringung wird vorausgesetzt.
	m) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden sowie weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie haben durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- und Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen Begründung: Naturraumtypische Gräser und Kräuter sind als "Regiosaatgut" im Handel erhältlich. Ihre Beschaffung sollte der Naturschutzbehörde unter Angabe der Erzeugerfirma und der Saatmischung angezeigt werden.	Für die kleinflächige Ausbesserung von Narbenschäden im Grünland ist die Verwendung von Regiosaatgut nicht erforderlich, da sich die ursprüngliche Vegetation nach der Nachsaat schnell wieder etabliert. Der Einsatz von Regiosaatgut wird hier aus Kostengründen für unverhältnismäßig gehalten.
AG der Naturschutzverbände, NLWKN, KNB Israel	n) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut/ohne Anlage von Futter- und Dungmieten bzw. -silos Begründung: Dies wird für dringend notwendig gehalten, da aufgrund der Grundwassernähe und häufigen Drainage der Grünlandstandorte der Stoffgefährdungsweg zwischen Aufbringungsfläche und Grundwasser mit Fließrichtung zur Bevorniederung sehr kurz ist und Reststoffe und Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln sehr schnell ins Gewässer gelangen und Fische und Amphibien nachhaltig schädigen und sich in der fisch- und amphibienfressenden Fauna akkumulieren können.	Die Anlage von Futter- oder Dungmieten fällt unter das allgemeine Verbot gem. § 3 Abs. 1 Satz 1, da diese die Grasnarbe zerstören und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Es kann aber in der Verordnung ergänzt werden. Ein Verbot bzgl. Liegenlassen von Mähgut wird für nicht erforderlich gehalten (siehe Bewertung zu i). Die Verordnung wurde entsprechend geändert.
KNB Israel	Weitere Ergänzungen: o) ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres, p) mit einer Besatzdichte von max. 2 Weidetieren/ha in der Zeit vom 01.05 bis 21.06. eines jeden Jahres; der Abtrieb hat bis spätestens 15.10. eines jeden Jahres zu erfolgen, bei trockener Witterung bis 30.10., q) ohne Portions- oder Umtriebsweide, r) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken.	Es ist nicht erkennbar, warum für die intensiv genutzten Grünlandflächen diese Auflagen erforderlich sind.

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 1a		
AG der Naturschutzverbände	Die aufgeführten Flurstücke sollten (z. B. über die Auswertung von Luftbildern) auf das Jahr des Grünlandumbruches überprüft werden. Alle nach 2004 umgebrochenen Flächen sind in extensives Grünland zu überführen.	Die Ackerflächen wurden anhand der Basiserfassung von 2003 vor Ort überprüft. Es wurden nur die Ackerflächen in der Karte dargestellt, die 2003 bereits Acker waren oder die rechtmäßig in Acker umgebrochen wurden (Nachweis durch LWK). Eine ca. 1,4 ha große Intensivgrünlandfläche auf trockenem Standort, die nur teilweise im FFH-Gebiet liegt, wurde Ende 2014 umgebrochen, als die Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland für ca. 2 Wochen durch das Nds. Landwirtschaftsministerium ausgesetzt wurde. Es handelte sich hierbei aber um keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und war somit zulässig.
LWK Niedersachsen	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Anwendung dieser Vorschrift sichergestellt sein muss, dass die aktuell rechtmäßig genutzten Ackerflächen vollständig erfasst sind.	Siehe Bewertung oben.
§ 4 Abs. 6 Nr. 1b		
AG der Naturschutzverbände	Ergänzung: "sowie ohne Grünlanderneuerung mittels Herbizideinsatz und Narbenumbruch". Begründung: Verweis auf Musterverordnung.	Siehe Bewertung zur Stellungnahme der AG der Naturschutzverbände bzgl. Musterverordnung.
§ 4 Abs. 6 Nr. 1c		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	2m ändern in mindestens 5m bzw. mindestens 1m ändern in mindestens 2m. Begründung: Auf den Uferrandstreifen kommen u. a. die im Gebiet festgestellten gefährdeten Pflanzenarten: Röhrliger Wasserfenchel, Sumpfdotterblume, Bach-Nelkenwurz, Fieberklee, Zungen Hahnenfuß und Geflügelter Braunwurz vor. Hier sind sukzessionale Entwicklungsstadien hin zu den LRT "Feuchte Hochstaudenfluren" zu finden. Eine Nutzung in diesem Bereich verhindert die vegetative Vermehrung der Arten mit später Samenreife (tlw. September und später) und widerspricht dem Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot. Die Uferrandstreifen haben eine entscheidende Vernetzungsfunktion der ansonsten isoliert im Gebiet liegenden Rest-LRT-Flächen.	Siehe Bewertung zur Stellungnahme der AG der Naturschutzverbände oben.
LWK Niedersachsen	Es wird darauf hingewiesen, dass bereits Nutzungseinschränkungen an Gewässern durch übergeordnete gesetzliche Regelungen bestehen. Gem. § 3 Abs. 6 DüV ist bzgl. der Ausbringung von Düngemitteln ein Abstand von 3m zur Böschungsoberkante erforderlich. Im Falle der Anwendung einer Grenzstreueinrichtung bei der Ausbringung von Düngemitteln ist ein Abstand von 1m einzuhalten. Pflanzenschutzmittel dürfen gem. § 12 Abs. 2 PflSchG nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Ein Eintrag in Gewässer ist somit zu verhindern. Nach nds. Auslegung muss ein Mindestabstand von einem Meter bei der Applizierung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden. Dieser Mindestabstand kann je nach Zulassungsvorgabe der jeweiligen Pflanzenschutzmittel größer sein.	Wenn es durch ein Gesetz eine andere und vor allem größere Mindestabstandsregelung gibt, ist diese einzuhalten (Gesetz steht über Verordnung). In der NSG-Verordnung wird lediglich der Mindestabstand geregelt, da häufig bis an die Böschungskante der Bever heran bewirtschaftet wird (Mahd, Beweidung, Ausbringung von Düngemitteln).

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	Die nach § 4 Abs. 3 freigestellte Gewässerunterhaltung, die u. a. der im bisherigen Umfang bestehenden Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen dient, kann durch einen ungenutzten Uferstrandstreifen dahingehend erschwert werden, dass durch ausbleibende Mahd aufwachsende Gehölze die Erreichbarkeit der Gewässer einschränken könnten. Es wird davon ausgegangen, dass die Erreichbarkeit der Gewässer im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch diese Vorgabe nicht erschwert bzw. bei Bedarf wiederhergestellt werden kann.	<i>Der Uferstrandstreifen dient vor allem dem Schutz der Bever vor Nährstoff- und Sedimenteinträgen. Ziel ist die Entwicklung von Ufergehölzen bzw. einer Uferhochstaudenflur. Es gibt aber die Möglichkeit gem. § 4 Abs. 6 Ausnahmen von diesem Verbot zu erlassen.</i>
	Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die diese Nutzungsbeschränkung, die über bestehende gesetzliche Regelungen hinausgehen, gem. § 68 BNatSchG und § 42 NAGBNatSchG ausgleichspflichtig. Da gem. der derzeit gültigen Erschwernisausgleichsverordnung ein Ausgleich dieser Nutzungsbeschränkungen nicht möglich ist - insbesondere nicht für Nutzungsbeschränkungen auf Ackerflächen - wird neben der Anwendung einer Entschädigung gem. § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG v. a. die Anwendung alternativer Ausgleichsmöglichkeiten, insbesondere einen Flächentausch, begrüßt.	<i>Gem. § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich z. B. auf Grund des Erlassens einer NSG-Verordnung ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung abgeholfen werden kann. Bei der Nutzungseinschränkung gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1c der Verordnung handelt es sich nicht um einen Entschädigungstatbestand, da gem. § 4 Abs. 6 nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen von § 4 Abs. 6 Nr. 1c zugelassen werden können. Die Nutzung der Gewässerrandstreifen wird bereits durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen eingeschränkt. Die Regelungen der NSG-Verordnung erweitern diese lediglich. Zudem stehen dem Landkreis Rotenburg (W.) Mittel für den Kauf von Tauschflächen sowie von Gewässerrandstreifen zur Verfügung.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1d		
AG der Naturschutzverbände	Folgender Halbsatz ist zu streichen: <i>"beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung"</i> . Begründung: Die Nutzung des Gewässerrandstreifens ist nach der Verordnung untersagt, Düngung und Herbizid-Einsatz sind daher sinnlos. Ferner soll der Gewässerrandstreifen in seiner natürlichen Ausprägung erhalten bleiben bzw. sich natürlich entwickeln können.	<i>Sofern bei der Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln abdriftmindernde Technik eingesetzt wird, gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m. D. h. der ungenutzte Randstreifen von 2 bzw. 1 m soll auf jeden Fall nicht gedüngt bzw. sollen dort keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Daher ist keine Änderung der Verordnung erforderlich.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 1e		
AG der Naturschutzverbände	Änderung und Ergänzung wie folgt: "ohne Ausbringung von Jauche, Gülle, Gärresten aus Biogasanlagen und Sekundärrohstoffdüngern (z. B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) und ohne N-Dünger auf der gesamten Fläche des NSG". Begründung: Der überwiegende Teil der im NSG vorkommenden gefährdeten Pflanzenarten und Lebensraumtypen sind Nährstoffmangelanzeiger. Insbesondere die nährstoffarmen Standorte, aber auch die nährstoffreicheren Niedermoorstandorte, sind in erster Linie durch N-Eutrophierung und die damit verbundene Standortveränderung gefährdet. Der Eintrag von reaktivem Stickstoff im geplanten NSG hat in der Vergangenheit erheblich zum Verlust von Biodiversität und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der LRT beigetragen. Ohne eine effektive Strategie zur Minderung dieser Einträge ist es nicht möglich, die Ziele und rechtlichen Vorgaben einzuhalten, die Flächen in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen und eine Verschlechterung des Zustandes zu vermeiden (vgl. Gutachten "Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem", 2015).	<p>Der Begriff Jauche wird ergänzt. Gärreste kommen in der Regel nur aus Biogasanlagen, von daher ist diese Ergänzung überflüssig. Die Aufbringung von Klärschlamm ist gem. § 4 Abs. 6 der Klärschlammverordnung u. a. in Naturschutzgebieten verboten, so dass auch diese Ergänzung nicht erforderlich ist. Wenn auf der gesamten Fläche des NSG kein N-Dünger (Stickstoffdünger) ausgebracht werden darf, bedeutet dies, es darf überhaupt nicht mehr gedüngt werden, denn in allen organischen oder mineralischen Düngern ist Stickstoff enthalten. Es könnte dann lediglich Phosphor und Kali gedüngt werden. Eine Pflanze benötigt aber Stickstoff zum Wachsen. Für alle Flächen, auf denen gefährdete Pflanzenarten vorkommen (§30 Biotope und § 22 Flächen), sowie für die FFH-Lebensraumtypen ist die Düngung eingeschränkt. In dem genannten Gutachten geht es um Lösungsansätze auf politischer Ebene wie z. B. nationale Stickstoffstrategie erarbeiten, EU-Agrarpolitik reformieren, Düngeverordnung reformieren etc. Diese Ideen können nicht in einer NSG-Verordnung umgesetzt werden.</p> <p>Die Idee, um Naturschutzgebiete herum Pufferzonen einzurichten, in denen das Land nur unter Auflagen bewirtschaftet werden kann, ist nicht verhältnismäßig. Vielmehr sollte der Hinweis, dass auch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und Agrarumweltmaßnahmen Stickstoffeinträge reduzieren und die Auswirkungen von nicht vermeidbaren Stickstoffeinträgen mindern können, weiterverfolgt und umgesetzt werden.</p>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1f		
AG der Naturschutzverbände	31. Mai ersetzen durch 15. Juni. Begründung: Wiesenvogelschutz.	Diese Auflage dient dem Schutz von Kiebitz und Großen Brachvogel. Bei beiden Vogelarten ist in der Regel die Brutzeit Ende April abgeschlossen, so dass mit der Bewirtschaftung der Flächen ab 31. Mai begonnen werden kann. Sofern Nester gefunden werden, wird der NABU im Rahmen des Wiesenvogelprogramms der Stiftung Naturschutz das Nest auszäunen und ggf. das Stehenlassen eines Schutzstreifens festlegen. Dafür erhält der Landwirt einen finanziellen Ausgleich.
§ 4 Abs. 6 Nr. 1g		
AG der Naturschutzverbände	Ändern in: Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nicht zulässig. Begründung: Verweis auf Musterverordnung.	Durch die Anzeigepflicht kann die Naturschutzbehörde prüfen, ob aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken gegen die Maßnahme auf der betroffenen Fläche bestehen (z. B. gefährdete Pflanzenarten, besondere Bedeutung für Wiesenvögel etc.). Wenn keine Bedenken bestehen, kann eine Grünlanderneuerung z. B. auf einem Intensivgrünland auch in einem NSG durchgeführt werden.

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 1h		
AG der Naturschutzverbände	Abstand von 2m in 5m ändern. Begründung: Auf den Uferrandstreifen kommen u. a. die im Gebiet festgestellten gefährdeten Pflanzenarten: Röhriger Wasserfenchel, Sumpfdotterblume, Bach-Nelkenwurz, Fieberklee, Zungen Hahnenfuß und Geflügelter Braunwurz vor. Hier sind sukzessionale Entwicklungsstadien hin zu den LRT "Feuchte Hochstaudenfluren" zu finden. Eine Nutzung in diesem Bereich verhindert die vegetative Vermehrung der Arten mit später Samenreife (tlw. September und später) und widerspricht dem Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot. Die Uferrandstreifen haben eine entscheidende Vernetzungsfunktion der ansonsten isoliert im Gebiet liegenden Rest-LRT-Flächen.	<i>Siehe Bewertung zur Stellungnahme der AG der Naturschutzverbände oben.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2		
AG der Naturschutzverbände	Die Einschränkung der Mahdhäufigkeiten und der Mahdtermine (gem. S. 15 der Begründung) ist zu ergänzen.	<i>Für die von dieser Regelung betroffenen Flächen wie z. B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen oder nährstoffreiche Nasswiesen ist eine Einschränkung der Mahdhäufigkeit nicht erforderlich. Die 1. Mahdtermin ist bereits geregelt.</i>
LWK	Es wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Nds. Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gem. BNatSchG sind.	<i>Für die Bewirtschaftungseinschränkungen kann bei der Landwirtschaftskammer Erschwernisausgleich beantragt werden.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 3		
AG der Naturschutzverbände	Ergänzungen wie folgt: e) ohne Umwandlung von Grünland in Acker	<i>Der Grünlandumbruch ist gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1b bereits untersagt und muss hier nicht noch einmal aufgeführt werden.</i>
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	f) ein 5m breiter Streifen an der Längsseite ist von jeder Nutzung freizuhalten. Soll im Folgejahr dieser Streifen wieder genutzt werden, dann gilt das Nutzungsverbot für einen 5m breiten Streifen auf der anderen Längsseite usw. Begründung: Die vorgegebenen Mahdzeitpunkte reichen bei vielen der vorhandenen Pflanzenarten nicht bis zum Erreichen der Frucht reife aus. Günstigenfalls ist eine Notreife der Samen zu erreichen, diese ist jedoch u. a. witterungsabhängig. Dadurch können/konnten sich manche Arten tlw. jahrzehntelang nicht vegetativ vermehren. Einige langlebige Pflanzenarten halten selbst lange Zeiträume ohne vegetative Vermehrung aus, zum langfristigen Erhalt ist diese jedoch unerlässlich. Hierfür ist z. B. das jährlich wechselnde Nutzungsverbot an den Längsseiten erforderlich, es schafft dauerhaft Abhilfe.	<i>Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Regelung in der Verordnung ergänzt werden soll. Für die Erhaltung der hier betroffenen Flächen (FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" oder feuchtes mesophiles Grünland) und deren Pflanzenarten ist die Einhaltung eines Randstreifens nicht notwendig.</i>
LWK	Es wird davon ausgegangen, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Nds. Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gem. BNatSchG sind.	<i>Für die Bewirtschaftungseinschränkungen kann bei der Landwirtschaftskammer Erschwernisausgleich beantragt werden.</i>
§ 4 Abs. 7		
AG der Naturschutzverbände	Statt "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" soll "natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft" geschrieben werden.	<i>Der Begriff "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" ist in § 11 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) definiert. Die dort aufgeführten Regelungen sind im NSG zu beachten. Daher wird der Begriff auch in der Verordnung verwendet, da hier auf das NWaldLG verwiesen wird.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 7 Nr. 1a		
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Die Ernte des Nadelholzes im Sommer berührt i. d. R. nicht den Schutzzweck und die Regelung geht über die Erlassvorgaben hinaus.	<i>Für die Erreichung der Schutzzwecke gem. § 2 Abs. 2 Nr. 13 und 14 ist diese Einschränkung erforderlich. Zu beachten ist der allgemeine Artenschutz, denn in dieser Zeit findet die Brut und Aufzucht der Tiere insbesondere der Vögel statt. Im Einzelfall ist die Holzentnahme in dieser Zeit mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 1b		
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Das Kahlschlagsverbot in Eiche-Lebensraumtypen oder in Nadelwald berührt i. d. R. nicht den Schutzzweck und die Regelung geht über die Erlassvorgaben hinaus.	<i>Diese Aussage bezog sich noch auf den Erlassentwurf. In dem Erlass vom 21.10.2015 ist für alle Eichen-Lebensraumtypen das Kahlschlagsverbot festgelegt. Diese Regelung dient somit dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 Abs. 4. Für die Nadelwaldbestände im NSG, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, gilt diese Regelung entsprechend, d. h. ein Kahlschlag ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 1d		
NLWKN, Nds. Landesforsten (Forstamt Rotenburg)	Der Begriff "vornehmlich" ist zu unbestimmt und sollte daher gelöscht werden.	<i>Die Verordnung wurde geändert.</i>
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Was bedeutet genau der Begriff "vornehmliche Förderung"?	<i>Bei einer Aufforstung, Unterbau oder Durchforstung sollen hauptsächlich standortheimische Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften verwendet bzw. stehengelassen werden. Der Begriff "vornehmlich" wird aufgrund der Stellungnahmen des NLWKN und Forstamtes Rotenburg aus der Verordnung gestrichen.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 1e		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte "... nur zur Bekämpfung der Spätblühenden amerikanischen Traubenkirsche und des Adlerfarnes zur Vorbereitung des Umbaus von Nadelholzbeständen in Eichen-Waldentwicklungstypen ..." zulässig sein. Begründung: Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in der Forstwirtschaft, insbesondere in einem NSG, vermeidbar. Insektenkalamitäten können bei der überwiegenden Verwendung von standortheimischen Baumarten nicht auftreten, selbst die ggf. periodisch auftretenden Eichenfraßgesellschaften führen i. d. R. nicht zu Abgängen, sondern nur zu vertretbaren Zuwachsverlusten. Probleme bei der Verjüngung des Waldes durch Begleitvegetation oder Mäuse sind durch den Verzicht auf übermäßige Aufflichtung und das Arbeiten im "edlen Halbschatten" vermeidbar. Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Forstwirtschaft ist häufig auch auf überhöhte Wildbestände zurück zu führen. Beispielweise sind die häufig vom Waldbesitz als störend empfundenen Arten Adlerfarn und Brombeere bei uns keine Klimax-Pflanzengesellschaft; sie verschwinden im Waldbau von alleine, wenn durch die Jagdausübung ökosystemverträgliche Wildbestände erreicht werden.	<i>Daher ist der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorab der Naturschutzbehörde anzuzeigen, so dass diese den ggf. untersagen oder einschränken kann, oder es ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahme zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führt. Eine weitergehende Regelung wird für nicht erforderlich gehalten.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 7 Nr. 2 und 3		
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Gemäß Erlass sind Kahlschlagverfahren für Eichen-Lebensraumtypen freigestellt. Daher sollte die Einschränkung ggf. begründet werden.	<i>Diese Aussage bezog sich noch auf den Erlassentwurf. In dem Erlass vom 21.10.2015 ist für alle Eichen-Lebensraumtypen das Kahlschlagsverbot festgelegt.</i>
§ 4 Abs. 7 Nr. 2d		
Nds. Landesforsten (Forstamt Harsefeld)	Hier sollte statt Instandsetzung besser Ausbau stehen, da die turnusmäßige Bearbeitung von Wegen zur Sicherung des Status Quo freigestellt sein sollte.	<i>Die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter ist freigestellt. Dies ist in dem o. g. Erlass neu geregelt und wurde somit in die Verordnung übernommen.</i>
§ 5 Abs. 2		
KNB Israel	Bitte ergänzen: Zu dulden sind insbesondere ...2. <i>regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Entfernung aufkommenden Gehölzaufwuchses auf der Borstgrasrasen- und den Brachflächen sowie den Übergangs- und Schwingrasenmoore und anderen Moordegenerationsstadien</i> , 3. <i>Wiedervernässungsmaßnahmen</i> .	<i>Die Nr. 2 kann übernommen werden. Sofern es sich aber um Wiedervernässungsmaßnahmen handelt, ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in eine NSG-Verordnung festgeschrieben werden. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
nach § 6 neuen § einfügen		
AG der Naturschutzverbände, KNB Israel	Die Inhalte des § 8 der Musterverordnung "Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen" sind in die Verordnung aufzunehmen. Zusätzlich zur Erhaltung und Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen sollten für das NSG gesetzlich geschützte Biotope (insb. Nasswiesen, Bruchwälder) und naturnahe Flächen, Ödland gem. § 22 NAGBNatSchG als Maßnahmenziele genannt werden.	<i>Der § 8 der Musterverordnung wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein. Allerdings hat er lediglich deklaratorischen Charakter; eine Übernahme in den Verordnungstext ist daher optional. Das NLWKN empfiehlt, den Inhalt dieses § zumindest in die Begründung zu übernehmen. In der Begründung zum NSG ist dies bereits geschehen.</i>
§ 7		
NLWKN	Es wird empfohlen die Textbausteine aus der Musterverordnung zu übernehmen.	<i>Hierbei handelt es sich nicht um inhaltliche Änderung, sondern einen Formulierungsvorschlag. Dieser wurde bereits in der NSG-Verordnung "Borstgrasrasen bei Badenstedt" übernommen und wird daher auch in dieser Verordnung entsprechend geändert.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Begründung zur Verordnung		
Samtgemeinde Selsingen	Es wird darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde in den Ortschaften Byhusen und Farven jeweils eine Klärteichanlage betreibt. Mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 22.12.1995 wurde der Samtgemeinde die Erlaubnis erteilt, gereinigtes Abwasser (unbefristet) in die Bever bzw. in die Otter einzuleiten. Das einzuleitende Abwasser hat in der Erlaubnis aufgeführte Überwachungswerte einzuhalten. Entsprechende Probeentnahmen führt die Untere Wasserbehörde des Landkreises durch. Es ist in jedem Fall auszuschließen, dass sich die Anforderungen für das einzuleitende, gereinigte Abwasser und mithin die Überwachungswerte durch die NSG-Ausweisung ändern. Nach Auskunft der Naturschutzbehörde vom 29.06.2015 werden die gültigen wasserrechtlichen Erlaubnisse durch die Schutzgebietsausweisung nicht angefasst. Es wird darum gebeten, einen entsprechenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen.	<i>Dieser Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.</i>
Kapitel 6.2 Seite 13		
AG der Naturschutzverbände	Folgenden Satz streichen: <i>Diese Regelung gilt nicht für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von nur einem Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG).</i>	
Kapitel 6.3 Seite 18		
AG der Naturschutzverbände	Ergänzen: <i>Auch der Oberlauf der Bever soll in einen guten und naturnahen Zustand mit Mäandrierung, Beschattung durch einen Weichholzaue-Uferstreifen und Abschnitten mit natürlicher Fließgewässerdynamik entwickelt werden.</i>	<i>Die Begründung wurde entsprechend geändert.</i>
Kapitel 6.3 Seite 18		
AG der Naturschutzverbände	Folgenden Satz streichen: <i>Es sollte verhindert werden, dass das Ufer vollständig verbuscht, ggf. sind gestalterische Maßnahmen an den Gewässern sinnvoll. Eine gelegentliche Mahd im Umfeld wäre ebenso förderlich.</i> Ergänzung wie folgt: <i>Für jedes Stillgewässer soll ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmtes Konzept über eine naturverträgliche Angelnutzung sowie Pflege und Entwicklung festgesetzt werden. Im Zuge der Erfassung soll der Fischbestand ermittelt und sollen heimische und seltene Arten, insbesondere Kleinfische wie Bitterling und Schlammpeitzger gefördert werden. Einem Verbuschen und Verschlammten der Gewässer soll entgegen gewirkt und Strukturen im und am Gewässer sollen gefördert werden. Die Entwicklung der Gewässer soll in einem Fünf-Jahres-Turnus überprüft und an das entsprechende Pflege- und Entwicklungskonzept entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus soll die Anlage naturnaher Stillgewässer mit einem auentypischen Arteninventar gefördert werden.</i>	<i>Die Ergänzung wird als Anregung für den Managementplan mit in die Begründung aufgenommen. Die Begründung wurde entsprechend geändert.</i>

Landkreis Rotenburg (Wümme)**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" in der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde
Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme)****Vom xx.xx.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Beverniederung" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest". Es befindet sich in der Stadt Bremervörde sowie den Gemeinden Deinstedt und Farven (Samtgemeinde Selsingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich Farven bis zur Einmündung in die Oste südlich Bremervörde. Im Oberlauf von Farven bis Bevern umfasst es eine 100 bis 300m breite Niederung mit der in weiten Abschnitten naturnah mäandrierenden, meist langsam fließenden, nährstoffreichen Bever. An den meist steilen Ufern befinden sich auf Niedermoor und grundwasserbeeinflussten Mineralböden Feucht- und Sumpfwälder, Röhrichte und Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Im Unterlauf zwischen Bevern und Bremervörde herrschen hauptsächlich Niedermoorböden vor. Hier ist eine intensive Grünlandnutzung charakteristisch. Stellenweise sind kleine Laubholzinseln landschaftsbildprägend. In der Fischgrabenniederung im Norden befindet sich z. T. auch länger überstautes Feuchtgrünland, das vielfach mit Sümpfen, Röhrichten und Hochstaudenfluren durchsetzt ist.
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart, den Fischotter (Anhang II), nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Neunaugen sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Der überwiegende Teil der Beverniederung besitzt landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den sechs maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Oste mit Nebenbächen" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. **653** ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Meerforelle, Aal sowie Grüne Flussjungfer,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
 3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 4. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bever,
 5. Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
 7. Erhaltung und Entwicklung der Standorte bestandsgefährdeter Pflanzenarten,
 8. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
 10. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 11. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwinggrasmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
 12. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Seen,
 13. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 14. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - c) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt,

- standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
- b) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen torfigen, feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
- c) 6410 - Pfeifengraswiesen
als nährstoffarme, ungedüngte, kalkarme, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen,
- d) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässeruferrändern und feuchten Waldrändern,
- e) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, überwiegend im Komplex mit Feuchtgrünland,
- f) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit Moorwäldern, Feuchtgrünland oder andere Moorvegetation,
- g) 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- h) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten, besonnten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose; ein wichtiges Schutzziel besteht im Erhalt der genetischen Vielfalt,

- d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Bever als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
- e) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter).

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche (Landschaftselemente),
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG, ausgenommen davon ist der Abschnitt westlich von Plönjeshausen bis zu dem gepunkteten Bereich auf der Teilkarte 1, in dem ein Abstand von 500 m zur Grenze des NSG einzuhalten ist,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,

14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den gem. § 3 Abs. 2 gekennzeichneten Wegen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,

5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen.
- Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse sowie
 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise
- in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten und die eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätze, Hegebüsche und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. Auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 146/2, 147/1, 147/2, 150/2, 155/2, 296/147 der Flur 1 von Plönjeshausen, **teilweise** auf den Flurstücken 12/2 der Flur 2 von Bevern, 141/8, 141/9, 146/1, 150/1 sowie 227/76 der Flur 1 von Plönjeshausen,
 - b) ohne Grünland umzubrechen,
 - c) unter Belassung eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,

- d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m,
- e) ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten auf gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG,
- f) keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen, Einebnen, Planieren) sowie keine Mahd vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres in dem gepunkteten Bereich, die Mahd ist von innen nach außen durchzuführen,
- g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
- h) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe und nur mit Auszäunung der Bever im Abstand von 2 m zur Böschungsoberkante erlaubt,
- i) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder Einebnung und Planierung,
- j) ohne Anlage von Mieten.

2. Auf den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

- a) ohne Einebnung und Planierung,
- b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.

3. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h) sowie Nr. 2 a) und b), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

- a) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
- b) Mahd ab 01. Juni, 2. Mahd erst 10 bis 12 Wochen nach der 1. Mahd,
- c) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01. Januar bis 31. Juli an einer Längsseite,
- d) Düngung erst nach dem ersten Schnitt,
- e) keine organische Düngung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c), e), f), h) und i), 2 c) sowie 3 b) und c) zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG

1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben

- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 31. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichem Verfall,
- d) Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
- e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Moorwälder (FFH-Lebensraumtyp 91D0) sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
- g) ohne Düngung,
- h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- i) nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder FFH-Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" auf Moorstandorten,

2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben Nr. 1a), e) bis h), nur, wenn
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; **ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,**
 - d) **eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,**
 - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, **ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,**
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers **mindestens sechs lebende Altholzbäumen dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,**
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers **mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,**
 - dd) auf **mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,**
 - g) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf **mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,**
 - h) **eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,**
 - i) **ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt,**
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis h), Punkt 2 a) bis e), h) und i), nur, wenn
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers **mindestens drei lebende Altholzbäumen dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,**
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers **mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,**
 - dd) auf **mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,**
 - b) bei künstlicher Verjüngung **ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,**
4. auf den in Absatz 6 Nr. 1a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und

Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Entfernung aufkommenden Gehölzaufwuchses auf der Borstgrasrasen- und den Brachflächen sowie den Übergangs- und Schwinggrasmoore und anderen Moordegenerationsstadien.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche

Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

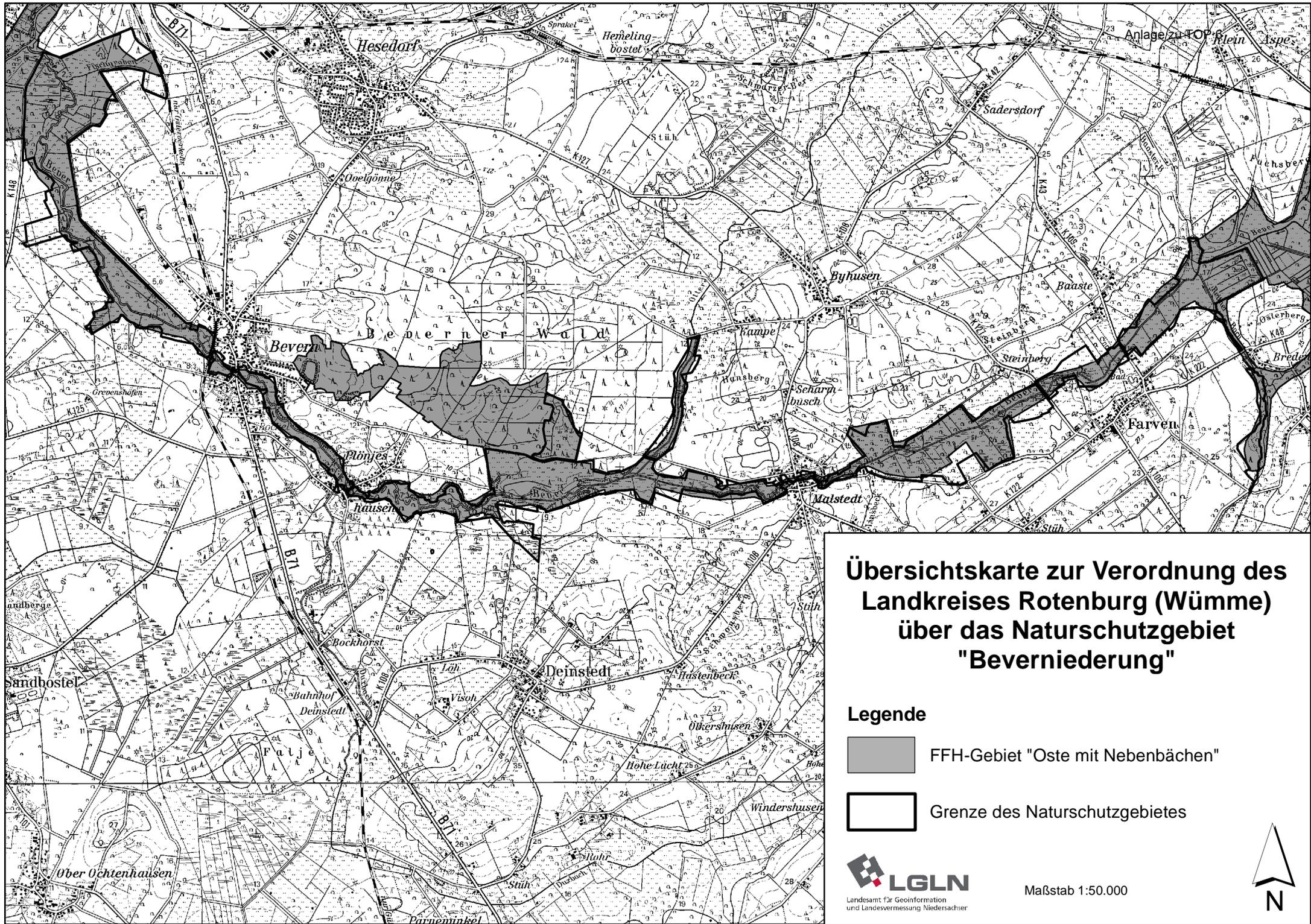
- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2016 in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 121 "Ostetal" (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15 1962) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

ENTWURF



Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Beverniederung"

Legende

-  FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Beverniederung"**Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung.....	1
2	Gebietsbeschreibung.....	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente.....	2
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes.....	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse.....	4
3	Schutzwürdigkeit.....	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten.....	4
3.2	Weitere Tierarten.....	6
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit.....	6
5	Entwicklungsziele.....	7
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes.....	9
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote).....	9
6.2	Freistellungen.....	11
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	17

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen.

In den Jahren 2003 bis 2005 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Der überwiegende Teil der FFH-Lebensraumtypen im Teilgebiet Beverniederung befindet sich demnach in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C) und muss aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A oder B) überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu vermeiden.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit der Beverniederung, die größtenteils noch sehr naturnahe Bereiche aufweist. Die Bever wird durch Nährstoff- und vor allem Sedimenteinträge aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und einfließenden Gräben stark beeinträchtigt. Das Grünland ist vor allem durch Umbruch und Intensivierung der Nutzung gefährdet. Aufgrund des Vorkommens des störungsempfindlichen Fischotters und der Grünen Flussjungfer (streng geschützte Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie), geschützten Fisch- und Neunaugenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und prioritären FFH-Lebensraumtypen wie z. B. 91D0 "Moorwälder" sowie 91E0 "Auwälder mit Erle, Esche, Weide" sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind zum Schutz bestimmter FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller Biotoptypen Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Solche Vorgaben sind in einem **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** wegen der dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

umzusetzen. Auch ließen sich bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie rechtlich nicht durchsetzen, wie z. B. die Wiederaufforstung mit standortheimischen Bäumen oder während der Brut- und Setzzeit keine Durchforstung durchzuführen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Teilgebietes Beverniederung wird dies durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Die Schutzwürdigkeit der unteren Beverniederung wurde bereits 1986 im Zusammenhang mit der geplanten Südumgehung Bremervörde von der Bezirksregierung Lüneburg festgestellt. Verschiedene Naturschutzverbände drängten daraufhin auf eine Schutzgebietsausweisung bzw. einstweilige Sicherstellung. Die Bezirksregierung, die zu der Zeit noch für die Ausweisung von NSG zuständig war, erstellte allerdings erst 1993 einen ersten Abgrenzungsentwurf für das geplante NSG. Weitere Planungen fanden 2003/2004 statt, eine NSG-Ausweisung erfolgte allerdings nicht. 2013 wurde ein Teilbereich der Beverniederung, die untere Beverniederung, aufgrund massiver Intensivierungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen für zwei Jahre vom Landkreis einstweilig sichergestellt. Da das Schutzgebietsverfahren Anfang 2015 noch nicht abgeschlossen war, wurde die einstweilige Sicherstellung um zwei weitere Jahre verlängert.

In anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan (Gebiet erfüllt die Voraussetzungen für ein NSG) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung der Beverniederung als NSG empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das geplante NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich Farven bis zur Einmündung in die Oste südlich Bremervörde. Im Oberlauf von Farven bis Bevern umfasst es eine 100 bis 300 m breite Niederung mit der in weiten Abschnitten naturnah mäandrierenden, meist langsam fließenden, nährstoffreichen Bever. An den meist steilen Ufern befinden sich auf Niedermoor und grundwasserbeeinflussten Mineralböden Feucht- und Sumpfwälder, Röhrichte und Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Im Unterlauf zwischen Bevern und Bremervörde herrschen hauptsächlich Niedermoorböden vor. Hier ist eine intensive Grünlandnutzung charakteristisch. Stellenweise sind kleine Laubholzinselflandschaftsbildprägend. In der Fischgrabenniederung im Norden befindet sich z. T. auch länger überstautes Feuchtgrünland, das vielfach mit Sümpfen, Röhrichten und Hochstaudenfluren durchsetzt ist. Das NSG Beverniederung ist ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, die teilweise stark gefährdet sind (siehe Kapitel 3).

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen". Wenn die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise Abweichungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Da die Abgrenzung der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgte, gibt es häufig Schwierigkeiten bei der Nachvollziehbarkeit der Grenze vor Ort.

Größere Abweichung von der FFH-Grenze gibt es in folgenden Bereichen:

Nördlich des Fischgrabens im Nordosten des NSG wird dieses um ca. 6 ha erweitert, da eine Abgrenzung vor Ort anhand der FFH-Grenze nicht erkennbar ist. Die Erweiterungsflächen befinden sich im öffentlichen Eigentum (Nds. Landesforsten). Es handelt sich überwiegend um Erlenbruchwald (WAR) mit angrenzendem nährstoffreichem Sumpf (NSR).

Südlich des Fischgrabens wurden ca. 5 ha mit in das NSG einbezogen. Dieses bereits nach § 29 BNatSchG geschützte mesophile Grünland (GMF) sowie die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (nährstoffreiche Nasswiese (GNR) und Staudensumpf (NSS)) sind im Privatbesitz. Um diese artenreichen Grünlandflächen sowie den Fischgraben, ein Nebengewässer der Bever, in diesem Bereich vor Sediment- und Nährstoffeinträgen zu schützen, wurden diese Flächen mit ins NSG genommen.

Etwas weiter südlich hat der Landkreis ca. 9 ha Intensivgrünland im Rahmen der Flurbereinigung Minstedt erhalten. Diese Flächen sind verpachtet und sollen sich zu extensivem Grünland entwickeln. Daher wird das NSG in diesem Bereich ebenfalls über die FFH-Grenze hinaus erweitert.

Östlich von Plönjeshausen wurde ein Gebiet von ca. 10 ha, davon befinden sich ca. 2 ha im Gemeindeeigentum, mit in das NSG einbezogen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Erlen- und Eschen-Auwald (WET) sowie Erlen-Bruchwald (WAR), die dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auwälder" zugeordnet werden. Ebenso befindet sich dort ein kleinerer Eichenmischwald (WQF), der zum FFH-Lebensraumtyp 9190 gehört. Zwischen den Wäldern liegt ein nährstoffreicher Graben mit angrenzendem unterschiedlich genutztem Grünland. Dieser artenreiche Graben mit typischer Vegetation dient vor allem Libellen und Amphibien als Lebensraum. Zum Schutz des artenreichen Grünlandes und des Grabens sowie der Bever vor Nährstoff- und Sedimenteinträgen wurde dieser Bereich zum NSG beigefügt.

Zwischen Malstedt und Farven verläuft die FFH-Grenze mitten über mehrere Grünlandflächen. Vor Ort ist die FFH-Grenze nicht erkennbar. Die NSG-Grenze wurde daher zwischen einen von Bäumen teilweise gesäumten Weg im westlichen Bereich und dem beginnenden Gehölz im östlichen Bereich gelegt. Somit wurden ca. 7 ha Intensivgrünland, die sich in Privateigentum befinden, zum NSG ergänzt.

Nördlich von Farven wurden ebenfalls aufgrund der schwierigen Abgrenzung vor Ort insgesamt 8 ha Grünland in das NSG mit einbezogen. Die NSG-Grenze wurde an das natürliche Geländegefälle verlegt.

Insgesamt wurden ca. 45 ha, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen, zum NSG hinzugefügt. Die Bewirtschaftung der intensiv genutzten Grünlandflächen wird in der NSG-Verordnung freigestellt.

Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie unmittelbar. Die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Intensivierung stellt in diesem Bereich keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes dar, somit ist bei Maßnahmen der Landwirtschaft keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Grünlandflächen im NSG werden unterschiedlich intensiv bewirtschaftet, ca. 10 ha der landwirtschaftlichen Flächen werden ackerbaulich genutzt. Die Intensität der forstwirtschaftlichen Nutzung in dem Gebiet ist ebenfalls unterschiedlich.

Der überwiegende Teil der Flächen im geplanten Schutzgebiet ist im Privatbesitz, ca. 59 ha befinden sich im öffentlichen Eigentum. Davon gehören ca. 37 ha den Nds. Landesforsten, ca. 10 ha dem Landkreis Rotenburg (W.), ca. 6 ha der Kirche, ca. 5 ha den Gemeinden und ca. 0,5 ha dem Land Niedersachsen. Den Gemeinden gehören vor allem Wege und Gewässer II. Ordnung. Die Bever gehört den entsprechenden Anliegern.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" von 2003 wurden in dem geplanten Naturschutzgebiet folgende prioritäre (vom Verschwinden bedroht und daher mit besonderer Verantwortung für die Erhaltung dieser FFH-Lebensraumtypen verbunden) und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

prioritäre Lebensraumtypen

6230 - Artenreiche Borstgrasrasen

91D0 - Moorwälder

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

übrige Lebensraumtypen

3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

9130 - Waldmeister-Buchenwälder

9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Der FFH-Lebensraumtyp 6410 "Pfeifengraswiesen" wurde im Standarddatenbogen nicht aufgeführt und bei der Basiserfassung auch nicht festgestellt. Bei vorhabensbezogenen Kartierungen aus den Jahren 2008 und 2012 wurden allerdings ca. 800 m² (0,08 ha) als

FFH-Lebensraumtyp 6410 nachgewiesen, somit wird dieser FFH-Lebensraumtyp mit in die besonderen Schutzziele aufgenommen.

Streng geschützte Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie:

Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*) ist eine Libellenart aus der Familie der Flussjungfern (Gomphidae). Besonders auffällig ist die leuchtend grasgrüne Färbung von Kopf, Brust und den ersten beiden Hinterleibsabschnitten. Typischer Lebensraum der Grünen Flussjungfer sind Bäche und Flüsse mit mäßigen Fließgeschwindigkeiten und geringer Wassertiefe. Die Larven leben in strömungsberuhigten Bereichen, überwiegend an vegetationsarmen Stellen von Sandbänken, in Grob- und Mittelkiesablagerungen und in Totwasserräumen hinter Treibholzaufschwemmungen. Gefährdet wird die Grüne Flussjungfer u. a. durch eine mobile Gewässersohle aufgrund unnatürlich hoher Feinsedimentfrachten.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) wird ca. 100 bis 130 cm lang und kann bis zu 12 kg schwer werden. Er ist nachtaktiv und bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder sowie Überschwemmungsareale. Wichtig sind für ihn vor allem eine hohe Strukturvielfalt an den Gewässern, Mäander, Gehölze (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte sowie ein reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, Schlafbauten und besonders geschützte Wurfbaue.

Das Flussneunauge gehört zu den Rundmäulern und ist ca. 30 bis 40 cm groß. Statt eines Kiefers tragen die Neunaugen lediglich eine Saugscheibe, mit der sie sich an Fische anheften und auch Laichgruben anlegen. Sie gehören zu den Langdistanz-Wanderfischen, da die adulten Flussneunaugen nach 2- bis 3-jähriger Fressphase zum Laichen aus dem Meer ins Süßwasser wandern. Zum Laichen benötigen sie Kiesbänke und die Jungfische brauchen anschließend Sandbänke, wo sie sich vergraben können. Das Bachneunauge gehört ebenfalls zu den Rundmäulern, ist ca. 15 cm lang und unterscheidet sich vom Flussneunauge besonders hinsichtlich der Lebensweise. Bachneunaugen bleiben zeitlebens im Süßwasser und nehmen als Adulte keine Nahrung mehr auf. Die Larven halten sich im Feinsediment verborgen. Ältere Larven besiedeln häufiger Detritus-Ablagerungen, die aus sich zersetzendem Pflanzenmaterial bestehen.

Der Steinbeißer, auch Dorngrundel genannt, ist ein Kleinfisch (Länge bis zu 14 cm) der Gewässersohle. Kennzeichnend ist ein beweglicher, spitzer Dorn, der sich unter jedem Auge befindet und mit dem er schmerzhaft Stiche zufügen kann. Der Steinbeißer bevorzugt feinkörniges, weiches Bodensubstrat, um sich dort einzugraben und Nahrung suchen zu können. Steine und Kiese dagegen meidet er. Er besiedelt vor allem lockere, frisch sedimentierte Feinsandbereiche in Ufernähe oder in langsam strömenden, sommerwarmen Gewässerabschnitten, wie es sie beispielsweise in der Bever gibt.

Schutz- und Pflegemaßnahmen für FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN² fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

² Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

3.2 Weitere Tierarten

Neben der Grünen Flussjungfer gibt es aus 2012 Nachweise über die Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*), die Gemeine Becherjungfer (*Enallagma cyathigerum*), die Glänzende Smaragdlibelle (*Somatochlora metallica*) und den Großen Blaupfeil (*Orthetrum cancellatum*) in dem Gebiet.

Gemäß dem Standarddatenbogen und Untersuchungen vom LAVES³ kommen neben den o. g. Fischarten und Neunaugen des Anhangs II der FFH-Richtlinie folgende Arten in der Bever, der Otter und dem Reither Bach vor:

Aal (*Anguilla anguilla*)
Hecht (*Esox lucius*)
Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*)
Gründling (*Gobio gobio*)
Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernuus*)
Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*)
Aland, Nerfling, Orfe (*Leuciscus idus*)
Hasel (*Leuciscus leuciscus*)
Flussbarsch (*Perca fluviatilis*)
Neunstachliger Stichling (*Pungitius pungitius*)
Rotaugen, Plötze (*Rutilus rutilus*)
Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*)
Meerforelle (*Salmo trutta f. trutta*)
Döbel (*Squalius cephalus*)
Schleie (*Tinca tinca*)

Die Beverniederung ist als wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung ausgezeichnet. Sie wird als Nahrungshabitat von schutzbedürftigen Großvögeln genutzt.

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG⁴ und geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, vor allem sonstige naturnahe Flächen, in dem Gebiet. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile werden von dieser Verordnung nicht berührt. Somit ist erkennbar, dass die Beverniederung ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von z. T. stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist und daher Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Beverniederung ist vor allem durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit einhergehenden Entwässerungsmaßnahmen stark beeinträchtigt. Moor- und Auwälder, feuchtes artenreiches Grünland, Moorschlatts sowie Sümpfe werden durch die Änderung des Wasserhaushalts stark verändert bzw. zerstört. Bisher langjährig extensiv

³ Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

⁴ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

genutzte Grünlandflächen z. B. mit dem Vorkommen von Großseggenbeständen werden durch so genanntes Totspritzen mit nachfolgender Bodenbearbeitung und Neueinsaat mit Wirtschaftsgräsern in artenarme Grasäcker umgewandelt.

Die Bever wird durch Nährstoff- und Sedimenteinträge aus einfließenden Gräben, durch Ufer- und Sohlbefestigung z. T. mit Bauschutt sowie durch landwirtschaftliche Nutzung bis an das Gewässer stark beeinträchtigt. An vielen Stellen fehlt ein Gewässerrandstreifen. Die hohen Sandfrachten in der Bever stammen von den durch Entwässerungsgräben durchzogenen Ackerflächen. Durch Sohlvertiefungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Gräben dritter Ordnung werden außerdem Sandfrachten mobilisiert und in die Bever transportiert.

Daher sind Regelungen u. a. zur Gewässerunterhaltung sowie zur landwirtschaftlichen Bodennutzung notwendig.

5 Entwicklungsziele

Die Beverniederung befindet sich noch überwiegend in einem naturnahen Zustand. Um diesen zu erhalten bzw. wieder herzustellen sind die Feucht- und Sumpfwälder, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie artenreichen Grünlandflächen als Schutzzwecke in der Verordnung genannt. Die Bever ist zum Teil begradigt und soll daher als naturnahes Fließgewässer in Abschnitten mit flutender Wasservegetation und Ufergehölzen entwickelt werden. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Dünge- und Sedimenteinträgen, die wie in Kapitel 4 dargestellt das Gewässer beeinträchtigen. Die Gewässerrandstreifen dienen daneben als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer sowie als Wanderkorridor des Fischotters. Weitere Entwicklungsziele bezüglich der Bever, die auch die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie beinhalten, sind die Erhaltung und Verbesserung der Gewässerstruktur sowie die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer. Die teilweise sehr artenreichen Grünlandbestände und naturnahen Waldkomplexe der Niederungen und Talränder sollen erhalten und gefördert werden. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer in Abschnitten mit flutender Wasservegetation und Ufergehölzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von eigendynamischen Prozessen im und am Gewässer ▪ Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen ▪ Wiederherstellung der Durchgängigkeit in Plönjeshausen ▪ Ggf. Einbau von Kiesbänken
Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungsverzicht auf 2 m bzw. 1 m von der Böschungsoberkante aus ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen

Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters	Nutzung an Gewässern dritter Ordnung
Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung an Gewässern dritter Ordnung ▪ Anlegen von Gewässerrandstreifen
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung ▪ Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen und an den Talrändern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen Laubgehölzen
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen Laubgehölzen
Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie naturnaher Moorwälder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Wiedervernässung ▪ Entfernung von standortfremden Gehölzen
Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Seen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot des Einleiten von Abwässern ▪ Ggf. Pflegemaßnahmen wie z. B. Entschlammung unter größtmöglicher Schonung der bestehenden Wasservegetation
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Förderung von uferbegleitenden Gehölzen ▪ Belassen von Totholz im und am Gewässer ▪ Reduzierung der Sedimentfracht ▪ Verbesserung der Wasserqualität ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau

NSG	▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
-----	--

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG Beverniederung

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll erreicht werden durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer, der Moorwälder und Moorschlatts sowie des Grünlandes nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot Nr. 2 "Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden" entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im Naturschutzgebiet aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten, wie beispielsweise die Grüne Flussjungfer (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie), einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich (z. B. in Gewässernähe Vorkommen der Grünen Flussjungfer). Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen z. B. Großveranstaltungen in dem Naturschutzgebiet unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für

Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung möglich. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

Das Verbot zum Befahren der Gewässer mit Booten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) wird bzgl. der Bever lediglich erweitert, da in der Verordnung des Landkreises Rotenburg (W.) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern vom 13.05.2015 bereits das Befahren der Nebengewässer der Oste und Wümme nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist. Zum Schutz der vorkommenden Fisch- und Neunaugenarten sowie des Fischotters ist allerdings ein ganzjähriges Fahrverbot der Bever erforderlich.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10).

Für Brutvogelgebiete mit landesweiter Bedeutung wird in den Arbeitshilfen vom NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) zu WEA ein Abstand von 1.200 m empfohlen. Der überwiegende Teil des NSG ist ein Gebiet von landesweiter Bedeutung (Nahrungshabitat des Schwarzstorches), ausgenommen davon ist der Abschnitt westlich von Plönjeshausen bis zu dem gepunkteten Bereich auf der Teilkarte 1. Daher ist die Abstandsregelung im § 3 Abs. 1 Nr. 12 erforderlich. In dem ausgenommenen Bereich wird der Abstand auf 500 m verringert.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes (Binnendünen) führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Hierdurch kann es zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Wälder in dem Schutzgebiet. Sofern es sich um geringfügige Veränderungen des Wasserhaushaltes handelt, die sich aus der Wiederherstellung der Durchgängigkeit am Ostwehr ergeben, sind diese mit dem besonderen Schutzzweck vereinbar. Die Entscheidungsgrundlage hierfür ist das Ergebnis der noch ausstehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, in dem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimischen verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 11), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 3 Nr. 22). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Nichtheimische Arten im Landkreis Rotenburg (W.) sind z. B. Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Lärche (*Larix spec.*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Roteiche (*Quercus rubra*). Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Die Samtgemeinde Selsingen betreibt in den Ortschaften Byhusen und Farven jeweils eine Klärteichanlage. Mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 22.12.1995 wurde der Samtgemeinde die Erlaubnis erteilt, gereinigtes Abwasser (unbefristet) in die Bever bzw. in die Otter einzuleiten. Das einzuleitende Abwasser hat in der Erlaubnis aufgeführte Überwachungswerte einzuhalten. Entsprechende Probeentnahmen führt die Untere Wasserbehörde des Landkreises durch. Diese gültigen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden durch die Schutzgebietsausweisung nicht angefasst.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten gehören u. a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben betreten. Sofern sie im Rahmen von nicht hoheitlichen Aufgaben das Gebiet betreten möchten, ist dies nur nach vorheriger

Ankündigung bei der Naturschutzbehörde möglich. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen anderer Behörden und deren Beauftragten nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Bei Gefahr im Verzug, wenn z. B. ein Baum in die Bever gestürzt ist und umgehend beseitigt werden muss, damit der ordnungsgemäße Abfluss wieder hergestellt wird, ist eine vorherige Ankündigung nicht erforderlich. Die Arbeiten sollten umgehend nach Abschluss der Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Basenreicher Naturstein z.B. Kalkschotter kommt in dieser Region nicht vor. Durch diese Regelung soll vermieden werden, derartige Materialien von außerhalb in dem Gebiet zu verbauen, da es u. a. zur Florenverfälschung kommen kann. Zudem können diese Materialien einen Anstieg des pH-Wertes bewirken und würden somit vor allem die Moorwälder beeinträchtigen.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, wird freigestellt, damit Prädatoren zum Schutz der Wiesenvögel weiterhin gefangen werden können.

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätze, Hegebüsche und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig, lediglich die Neuanlage dieser bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, sie sollen Äsung für das Wild bereithalten, bieten dem Wild aber auch Deckung. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölz oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung ist freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Vorgaben eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die jährliche Gewässerunterhaltung. Bis zur Fertigstellung des o. g. Planes ist lediglich das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse sowie die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres freigestellt. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Für nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, um zu verhindern, dass z. B. das Ufer der Bever mit Bauschutt befestigt wird. Die Befestigung sollte nur mit naturnahem Material, wie z. B. Lesesteinen, erfolgen.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist freigestellt, d. h. ca. 296 ha Grünland und ca. 10 ha Acker im geplanten Naturschutzgebiet können wie bisher genutzt werden. Die Ackerflächen sind in der Karte grau unterlegt. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zum Wald. Die folgenden Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der noch vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Der Begriff "Grünlandumbruch" umfasst die Umwandlung von Grünland in Acker sowie die Narbenerneuerung (siehe hierzu Urteil vom 8.10.13 vom VG Stade 1A2305/12). Der Umbruch von Grünland ist bereits gemäß § 5 BNatSchG auf bestimmten Flächen (z. B. Moorstandorte, Standorte mit hohem Grundwasserstand) zu unterlassen. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 2 m breiter Uferstreifen entlang der Gewässer zweiter und ein 1 m breiter Streifen entlang Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Sedimenteinträgen geschützt werden und somit weniger Sandfracht in die Bever gelangt. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer zweiter Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur erster Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Im Schutzgebiet sind das folgende Gewässer: Bever, Fischgraben, Otter, Baaster Bach und Reither Bach. Gewässer dritter Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 2 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht. Es muss lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1c) erforderliche Abstand von 2 bzw. 1 m eingehalten werden.

Zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG ist die Ausbringung von Gülle und Gärresten auf diesen Flächen nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall z. B. bei Nährstoffreichen Nasswiesen (GNR) möglich.

In der Unteren Beverniederung, vor allem im Mündungsbereich in die Oste, kommen zahlreiche Wiesenvögel wie z. B. Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel vor. Diese Vogelarten sind gemäß der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz als höchst prioritär für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft. Zum Schutz dieser Bodenbrüter sind während der Brut- und Aufzuchtzeit in dem in der Karte gepunktetem Bereich die maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen, Einebnen, Planieren) sowie die Mahd in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres nicht zulässig. Anschließend ist die Mahd von innen nach außen durchzuführen. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn der Bewirtschafter vorab einen Antrag bei der Naturschutzbehörde stellt. Hierfür hat er die betroffene Fläche selbst nach Nestern zu überprüfen. Sofern der NABU bzw. der Landschaftswart die fehlende Brutnachweise bestätigen, kann eine Ausnahmegenehmigung für das entsprechende Jahr erteilt werden. Beim Gelegfund von Kiebitz oder Großem Brachvogel sollte der NABU unmittelbar informiert werden, der dann im Rahmen des Wiesenvogelprogramms der Stiftung Naturschutz z. B. für die Auszäunung des Nestes und das Stehenlassen eines Schutzstreifens einen finanziellen Ausgleich zahlt. Ansprechpartner ist die NABU Umweltpyramide (Huddelberg 14, 27432 Bremervörde, Tel.: 04761-71352).

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind die **nicht wendende Bodenbearbeitung** (z. B. Flachfräsen bis max. 15 cm) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Diese sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²), ohne vorherige Anzeige, erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. kein Niedermoorboden, keine grundwassernahen Standorte oder Überschwemmungsbereiche, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung

(z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird. Zudem ist die Bever in einen Abstand von 2 m auszuzäunen. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung sind auch von dieser Regelung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen zulässig.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der Grünlandflächen auf ca. 77 ha unterschiedlich eingeschränkt. Diese Flächen sind in den Verordnungskarten gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 der Verordnung waagrecht und senkrecht schraffiert dargestellt. Bei den waagrecht schraffierten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope wie z. B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen oder nährstoffreiche Nasswiese, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide, Biozide) erforderlich sind. Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, dadurch ist eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich. Durch die unterschiedlichen Mahdtermine im gesamten Gebiet wird ebenfalls die Artenvielfalt gefördert. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich, so dass er hier analog zu verwenden ist. Er ist aber gleichzusetzen mit dem Begriff der Großvieheinheiten. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gelassen werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen, was ohnehin im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters ist. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr/Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

Bei den senkrecht schraffierten Flächen handelt es sich entweder um den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" oder um feuchtes mesophiles Grünland (GMF), welches ab einer Größe von mehr als einem ha ein geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG ist, die sehr stickstoffempfindlich sind. Hier ist eine organische Düngung ausgeschlossen. Die organische Düngung mit Gülle oder Gärresten ist hinsichtlich des darin befindlichen Stickstoffgehalts unsicher und nicht kontrollierbar. Eine Düngung ist erst nach dem ersten Schnitt erlaubt. Da die zweite Mahd erst 10 – 12 Wochen später erfolgen soll, wird sich die Düngemenge entsprechend reduzieren, da ein zu hoher Aufwuchs für den Bewirtschafter problematisch werden kann. Zudem sind diese Flächen extensiv zu bewirtschaften, d. h. eine max. zweimalige Mahd pro Jahr ist erlaubt, wobei die erste Mahd erst ab dem 01. Juni eines jeden Jahres erfolgen darf. Die späte zweite Mahd dient dazu, dass die Pflanzen ausreichend Zeit zum Aussamen haben. Der ca. 2,5m breite Randstreifen, der erst nach dem 31. Juli gemäht werden darf, dient dem Schutz der Insekten. Mesophiles Grünland hat eine besondere Bedeutung für

Insekten. Ausnahmen können beispielsweise bei sehr schmalen Flächen erteilt werden, wenn dadurch die Bewirtschaftung der Fläche nicht mehr gewährleistet werden kann.

Für alle Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Grünlandnutzung ist ein Erschwernisausgleich derzeit bis zu 350 €/ha/Jahr möglich. Weitere freiwillige Einschränkungen, die über die Verordnung des NSG Beverniederung hinausgehen, können über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich um die FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9130 "Waldmeister-Buchenwälder", 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" sowie die prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide", dessen Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern dürfen. Ziel ist gemäß der FFH-Richtlinie die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt.

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 31. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allem nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten vor allem in den Monaten August und September erforderlich bzw. geboten sein, Ausnahmen von dem Holzentnahmeverbot zuzulassen.

Alt- und Totholz soll in den Wäldern stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, der seine Hiebsreife erreicht hat, d. h. die Zielstärke oder der Zieldurchmesser (cm BHD) wurden erreicht. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl⁵ herangezogen werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Maßnahmenbeginn) bei der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneubau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung bisheriger, ausgeübter forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung

⁵ Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

dient einer naturschutzfachlichen nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstlichen Nutzung.

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen. Für die FFH-Lebensraumtypen, die sich in dem Erhaltungszustand A (sehr gut) befinden, gelten die Auflagen gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2. Für die anderen FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 3 anzuwenden. Für diese Einschränkungen wird Erschwernisausgleich vom Land Niedersachsen gezahlt. Die Auflagen entsprechen der Erschwernisausgleichsverordnung.

Da ein Entwicklungsziel die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald ist (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6), wird die Erstaufforstung auf den in § 4 Abs. 6 Nr. 1a) genannten Ackerflächen freigestellt.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN sowie der Basiserfassung entnommen und sind nicht abschließend aufgezählt.

Die Bever wird überwiegend dem FFH-Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" zugeordnet. Zwischen Bevern und der Einmündung in die Oste befindet

sie sich in einem guten Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen sind u. a. die bis an die Ufer heranreichenden Wiesen und Weiden. Daher wäre ein breiterer Randstreifen entlang des Ufers der Bever ohne landwirtschaftliche Nutzung zu etablieren. Über die Verordnung wird bereits ein 2 m breiter Randstreifen gefordert, wünschenswert ist aber ein breiterer Randstreifen von ca. 10 m. Im Oberlauf ist die Bever nur noch in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand bzw. als Entwicklungsfläche kartiert, z. T. ist sie gar nicht mehr als FFH-Lebensraumtyp eingestuft worden. Die Gründe hierfür sind u. a. fehlende Wasservegetation, z. T. fehlende Ufergehölze, steiles Profil, Begradigungen des Gewässerverlaufs und/oder hohe Sandfrachten. Auch der Oberlauf der Bever soll in einen guten und naturnahen Zustand mit Mäandrierung, Beschattung durch einen Weichholzaue-Uferstreifen und Abschnitten mit natürlicher Fließgewässerdynamik entwickelt werden.

Mehrere kleine nährstoffreiche Stillgewässer, die zum FFH-Lebensraumtyp 3150 "Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften" gehören, befinden sich aufgrund der Angelnutzung und starken Verbuschung der Ufer in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Es sollte verhindert werden, dass das Ufer vollständig verbuscht, ggf. sind gestalterische Maßnahmen an den Gewässern sinnvoll. Eine gelegentliche Mahd im Umfeld wäre ebenso förderlich. Anregung der Naturschutzverbände: Für jedes Stillgewässer soll ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmtes Konzept über eine naturverträgliche Angelnutzung sowie Pflege und Entwicklung festgesetzt werden. Im Zuge der Erfassung soll der Fischbestand ermittelt und sollen heimische und seltene Arten, insbesondere Kleinfische wie Bitterling und Schlammpeitzger gefördert werden. Einem Verbuschen und Verschlammten der Gewässer soll entgegen gewirkt und Strukturen im und am Gewässer sollen gefördert werden. Die Entwicklung der Gewässer soll in einem Fünf-Jahres-Turnus überprüft und an das entsprechende Pflege- und Entwicklungskonzept entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus soll die Anlage naturnaher Stillgewässer mit einem auentypischen Arteninventar gefördert werden.

Eine ca. 550 m² große Fläche wurde dem FFH-Lebensraumtyp 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" zugeordnet und befindet sich aufgrund der starken Verbuschung im mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Pflegemaßnahmen sind Entkusselung und Handmahd mit der Sense.

Die "Feuchten Hochstaudenfluren" (FFH-Lebensraumtyp 6430), die vor allem direkt an der Bever oder an deren Nebengewässern stehen, werden hinsichtlich ihrer Wuchsfläche durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt. Daher sollte der durch die Verordnung vorgegebene Uferstreifen von 2 m über freiwillige Maßnahmen, Flächenkauf etc. erweitert werden.

Auf einzelnen Flächen im Gebiet kommt der FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen" vor. Entweder entwickeln sich diese Flächen aufgrund starker Düngung und Neubenerneuerung oder flächiger Übersaat mit Weidelgras in Intensivgrünland. Oder aufgrund von Nutzungsaufgabe haben sie sich je nach Standort in Nährstoffreiche Nasswiesen (§ 30 Biotope) oder Brachflächen entwickelt. Schutzmaßnahmen insbesondere bzgl. der Nutzung werden bereits in der Verordnung geregelt.

Dem FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" werden verschiedene Biotoptypen zugeordnet. So gibt es vereinzelte kleinflächige Wollgras-Torfmoosrasen und Glockenheide-Moordegenerationsstadien in dem Gebiet, die sich in Moorbirkenwald oder Birken-Bruchwald befinden und vor allem durch Entwässerung,

Verbuschung sowie Eutrophierung beeinträchtigt werden. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind gelegentliche Entkusselung sowie Vernässung. Ein ca. 2,3 ha basen- und nährstoffarmer Sumpf liegt in einer Grünlandfläche, die beweidet wird. Der mittlere-schlechte Erhaltungszustand wird u. a. durch eine zu intensive Beweidung und damit einhergehende Trittschäden durch die Weidetiere, Anlage von Gewässern, unsachgemäße Pflege sowie Entwässerung verursacht. Als Pflege- und Schutzmaßnahme sollte eine angepasste extensive Beweidung vertraglich gesichert werden.

Der FFH-Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" wurde für zwei Waldbereiche kartiert. Der eine Bestand ist ein mesophiler Buchenwald von ca. 0,2 ha Größe und befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Bei dem anderen Bestand handelt es sich um einen bodensauren Buchenwald, der ca. 0,5 ha groß und ebenfalls in einem guten Zustand ist. Beeinträchtigt werden beide Bestände durch Entwässerung. Dies sollte im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen geändert werden.

Ein ca. 0,3 ha kleiner mesophiler Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9130 "Waldmeister-Buchenwälder") befindet sich im guten Erhaltungszustand. Schutzmaßnahmen bzgl. der forstwirtschaftlichen Nutzung wie z. B. Erhaltung von Alt- und Totholz werden bereits über die Verordnung festgelegt. Eine weitere Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahme sind Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes.

Der FFH-Lebensraumtyp 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" kommt nur kleinflächig im Gebiet vor, meistens ist er mit dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 vergesellschaftet und in einem mittleren-schlechten Zustand. Häufige Beeinträchtigungen sind die landwirtschaftliche Nutzung bis an den Waldrand heran sowie Entwässerung. Eine Ausnahme davon stellen drei Bereiche am Reither Bach dar, die sich in einem guten Erhaltungszustand befinden. Dort sollten Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes durchgeführt werden, da infolge der starken Entwässerung sich die Bestände in einem Übergangsstadium zwischen Erlen-Eschen-Auwald und Eichen-Hainbuchenwald befinden und somit als Nebencode diesen FFH-Lebensraumtypen zugeordnet werden.

Die "Alten bodensauren Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" (FFH-Lebensraumtyp 9190) befinden sich in einem guten bis mittleren-schlechten Zustand. Durch Nährstoffeinträge von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Entwässerung treten vielerorts Stör- oder Eutrophierungszeiger, insbesondere Brom- oder Himbeere, auf. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind ggf. die Einrichtung eines extensiv genutzten Pufferstreifen und Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" ist im NSG überwiegend in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustandes sind vor allem Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt und auch nicht (weiter) entwässert werden. Diese Maßnahmen sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe Kapitel 6.1: Schutzbestimmungen und 6.2: Freistellungen zur Forstwirtschaft). Pflegemaßnahmen beziehen sich vor allem auf Vorgaben zur Bewirtschaftung und sind ebenfalls in der Verordnung schon enthalten. Wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung, z. B. durch Anstau von Gräben. Nicht standortgerechte

Nadelholzbestände auf Moorböden sollten nach Möglichkeit beseitigt und (vorzugsweise durch Sukzession) in Birken- bzw. Kiefern-Moorwälder entwickelt werden.

Die Erlen-Bruchwälder sowie Erlen-Eschen-Auwälder (prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide") befinden sich überwiegend in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Beeinträchtigt werden sie z. T. durch die bestehenden Entwässerungsgräben. Schutzmaßnahmen werden bereits durch Regelungen zur forstlichen Nutzung getroffen. Darüber hinaus ist es für die Erhaltung und Entwicklung dieses FFH-Lebensraumtyps wichtig, dass die Entwässerung eingestellt wird.

Weitere Anregungen der Naturschutzverbände:

Um die Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (Vielfalt der Pflanzenzusammensetzung) sicherzustellen, sollte ein besonderes Grünlandmanagement erarbeitet werden.

Der Zustand von Waldverjüngung und der übrigen Bodenvegetation sollte anhand von Weisergattern im Rahmen eines Monitorings überwacht werden.

ROW – Kreistagsabgeordneter

Dr. Manfred DambergDr. Manfred Damberg
KreistagsabgeordneterSchlehenweg 1a
27412 Wilstedt
Telefon 04283-956-956
Telefax 04283-956 957www.dielinke-row.de
facebook.Die linke KV ROWLandkreis ROW
Herrn Landrat Luttmann
Herrn Volker Kullik
Kreishaus
27356 Rotenburg/Wümme**Wilstedt, den 18.01. 2016****Antrag:**

Bestandsaufnahme nach den Maßnahmen zur Renaturierung an der Wörpe und Planung des weiteren Vorgehens bei den zukünftigen Renaturierungsarbeiten und Festlegung wichtiger Schwerpunkte für noch notwendige Renaturierungsmaßnahmen im Sinne der EU-WRRL und Korrekturen an den bisher durchgeführten Arbeiten.

Ich beantrage eine Überprüfung der bisher ausgeführten Renaturierungsarbeiten unter Hinzuziehung der Arbeit von der Bremer Hochschule Frau Johanna Werner (2014) und unter Berücksichtigung von Meinungen von Menschen und von Vereinen die sich an der Wörpe seit Jahrzehnten für einen natürlichen Flussverlauf und eine ökologische Vielfalt einsetzen. Dieses sollte auch unter Einbeziehung der Wiesen -und Äckernutzung der Anlieger der Wörpe durchgeführt werden. Auch sollen bei der Erstellung eines Maßnahmenkataloges für eine Verbesserung des Zustandes der Wörpe, die dort ansässigen und engagierten Bürger und Vereine mit eingebunden werden, wie beim Start der WRRL in Niedersachsen durch Minister Jüttner seinerzeit ausgerufen wurde.

Auch sollten engagierte Gewässerschützer und Vereine, die sich hier seit Jahren verdient gemacht haben mit eingebunden werden, damit die Renaturierung der Wörpe sinnvoll weiterbetrieben werden kann. Ohne die Bürger vor Ort geht es nicht.

Am Ende sollte ein Konzept für ein Projekt stehen, welches dem Fluss und der Tierwelt eine Chance gibt, z.B. für Meerforelle, Lachs und Stör, sowie Fischotter und Weißstorch.

Begründung:

Die in den letzten Jahren an der Wörpe zwischen Schnakenmühlen und Lilienthal durchgeführten Renaturierungs- Arbeiten an der Wörpe zeigen nach einer Studienarbeit der Hochschule Bremen einige tiefgreifenden Mängel auf, die es gilt entweder abzustellen oder zumindest zu korrigieren.

Durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde durch die EU eine einheitliche Basis für ein Gewässerschutzkonzept geschaffen. Die EU-Mitgliedsstaaten wurden verpflichtet,

spätestens bis zum Jahre 2015 einen guten ökologischen Zustand für alle Oberflächengewässer zu erreichen. Da die Wörpe ein Oberflächengewässer im LK ROW ist, gilt diese WRRL auch für die Wörpe. Personen und Vereine, die sich seit Jahren mit der Wörpe befassen kommen zu dem Ergebnis, dass die bislang durchgeführten Renaturierungs- Arbeiten noch deutlich verbessert werden müssten.

Der Ehrenamtspreisträger für den Preis „Umwelt- und Naturschutz“ Marin Schüppel teilte nach seiner Preis Entgegennahme durch Herrn Umwelt- Minister Stefan Wenzel im letzten Jahr mit, dass der Wasserabfluß der Wörpe viel zu schnell sei und der Fischbestand der Wörpe würde auch abnehmen. Die Fische sind bald auf dem Trockenen, so der Preisträger Martin Schüppel, der auch Vorsitzender des Fischerei- und Gewässerschutz-Verein Lilienthal und Umgebung e.V. 1975 ist hat auch mit seinen Vereinskollegen noch weitere Verbesserungsvorschläge.

So müssten bessere Kiesbetten für die Eiablage zur Verfügung gestellt werden. Auch die Wasserqualität der Wörpe ist sehr schlecht und der Fluss müsste aus seinem schnurgerade verlaufenden Bett raus. Die Wörpe muss weiter naturnaher ausgebaut werden, die Laichmöglichkeiten verbessert und Strukturen verändert werden.“ Wir benötigen unter anderem Totholz im Fluss, natürliche Vertiefungen als Rückzugsraum und idealerweise mehr Mäandern.“, so Martin Schüppel

Die Arbeit von Frau Johanna Werner von der Hochschule Bremen (bei Prof. Dr. Heiko Brunken), die ihre Arbeit (2014) mit dem Titel“*Bestandsaufnahme des ökologischen Zustands und der Renaturierungsmaßnahmen an der Wörpe*“ kommt zu ähnlichen Ergebnissen.

So führt Frau J.Werner im Punkt 5.2 ihrer Defizitanalyse u.a. Folgendes aus:

.....Dadurch ergibt sich weiterhin für den gesamten Verlauf der Wörpe ein überwiegend naturfernes Ausbauprofil.....

...Die extensive Unterhaltung von Randstreifen bewirkt eine heterogene Uferstruktur...

.....Die Bestandsaufnahme lässt jedoch weitreichende Defizite im gesamten Verlauf der Wörpe und ihrer Nebengewässer erkennen. Die für die norddeutschen Tieflandfließgewässer typischen Mäander fehlen gänzlich.

...Die Sohle der Wörpe ist bis auf die eingebrachten Kiesstrecken übersandet.

...Bei der Renaturierung der Aue und der Einschränkung von diffusen und punktuellen Belastungen konnte bis heute wenig erreicht werden.

...Eigendynamik wird, auch in Bereichen mit breiten Gewässerrandstreifen, nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Abflusses zugelassen.

Da durch die bisherigen Maßnahmen an der Wörpe schon Finanz-Mittel in Höhe von über 3 Mio. € verbaut wurden, bleibt die Frage zu beantworten, Warum wurde trotz einer so großen Summe erst so wenig erreicht?

Ich gehe davon aus, dass ihnen die Arbeit von Frau Johanna Werner in der Kreisverwaltung vorliegt. Sollte es nicht der Fall sein, kann ich Ihnen diese gerne über eine CD oder Stick zustellen.

Dr. Manfred Damberg
Kreistagsabgeordneter
Die Linke